HOLINGER

Gemeinden Gelterkinden und Tecknau

Mutation Grundwasserschutzzonen

Schutzzonen S1, S2 und S3
für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege (56.A.4)
anstelle der bisherigen Schutzzonen S I und SII

Planungsbericht

Liestal, 7. Februar 2020 – L-5038

Einwohnergemeinde Gelterkinden

holinger.com

HOLINGER AG
Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal
Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24
liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	I+M-Verfahren	12. Sept. 2018	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Gelterkinden
2.0	Einwohnerge-meindever-sammlung	18. Oktober 2019	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Gelterkinden Gemeinde Tecknau
3.0	Öffentliche Auflage	7. Februar 2020	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Gelterkinden Gemeinde Tecknau

P:\Liestal\L5038\001 Vernehmlassung\Vorlagen\L5038_GWPW Wolfstiege_Schutzzonen_Mutation_Planungsbericht.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1 AUSGANGSLAGE 5

1.1 Bestand 5

1.1.1 Grundwassernutzung 5

1.1.2 Schutzzonen 5

1.2 Vorhaben 7

1.2.1 Nutzung/Schutzzonen GWPW Wolfstiege 7

1.2.2 Nutzung/Schutzzonen GWPW Ebenacker 9

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation 9

1.4 Einverständnis 10

1.4.1 Grundeigentümer 10

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer 10

2 ZIELSETZUNG 11

3 ABLAUF DER PLANUNG 11

3.1 Organisation 11

3.2 Ablauf der Planung 11

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE 11

5 PLANUNGSINSTRUMENTE 12

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND 12

6.1 Vorprüfung Kanton 12

7 MITWIRKUNG 13

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN 14

8.1 Einwohnergemeindeversammlung 14

8.2 öffentliche Auflage 15

8.3 Regierungsrat 15

ANHANG

Anhang 1	Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone Wolfstiege in den Gemeinden Gelterkinden und Tecknau, Schreiben der Bau- und Umwelstchutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 22. Nov. 2017
Anhang 2	Wasserversorgung – Wolfstiege Mutation Grundwasserschutzzonen Gelterkinden und Tecknau, Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Sept. 2018
Anhang 3	Mutation der Grundwasserschutzzonen Wolfstiege, Schreiben des Markus Rentsch-Müller vom 12. Okt. 2018
Anhang 4	Mitwirkung Mutation Grundwasserschutzzone Tecknau, Schreiben der Ed. V. Fux AG vom 18. Okt. 2018
Anhang 5	Mitwirkung Mutation Grundwasserschutzzone Tecknau, Schreiben der Graf Söhne AG vom 18. Okt. 2018
Anhang 6	Wasserversorgung – Wolfstiege Mutation Grundwasserschutzzonen Gelterkinden/Tecknau, Mitwirkungseingaben, Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Sept. 2018
Anhang 7	Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelkterkinden in Tecknau, Mitwirkunsverfahren, Ihre Stellungnahme vonm 12. Oktober 2018 betreffend Parzellen Nrn. 1919/311 GB Gelterkinden, Schreiben der Einwohnergemeinde Gelterkinden, Gemeinderat vom 20. Feb. 2019
Anhang 8	Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelkterkinden in Tecknau, Mitwirkunsverfahren, Ihre Stellungnahme vonm 12. Oktober 2018 betreffend Parzellen Nr. 87 GB Tecknau, Schreiben der Einwohnergemeinde Gelterkinden, Gemeinderat vom 20. Feb. 2019
Anhang 9	Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelkterkinden in Tecknau, Mitwirkunsverfahren, Ihre Stellungnahme vonm 12. Oktober 2018 betreffend Parzellen Nr. 89 GB Tecknau, Schreiben der Einwohnergemeinde Gelterkinden, Gemeinderat vom 20. Feb. 2019
Anhang 10	Schutzzone S3, e-mail F. Jehle vom 7. Juni 2019
Anhang 11	Einwohnergemeinde Gelterkinden, Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019, Vorlagen des Gemeinderates vom 18. Nov. 2019 (Auszug)
Anhang 12	Einwohnergemeinde Gelterkinden, Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019, Protokoll vom 11. Dez. 2019
Anhang 13	Einwohnergemeinde Tecknau, 2. Gemeindeversammlung Dienstag, 03. Dezember 2019 im Gemeindesaal, Protokoll (Auszug)

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Grundwassernutzung

Auf Parzelle 52 im Gebiet Wolfstiege wird Grundwasser in den Schottern des Eitales an einer Fassung (PW Wolfstiege, Kant. Nr. 56.A.4) entnommen.

Die Fassung besteht aus 11 Vertikalfilterbrunnen, welche das Grundwasser im Unteren zweier Stockwerke aus einem, über einen Schacht zugänglichen horizontalen Stollen im Felsuntergrund heraus erschliessen.

Die Nutzung basiert auf einer gültigen Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

Fassung	RRB		Ablauf	Entnahmerate					
Code	Nr.	vom		kurzfr.	langfristig		inst.	effektiv	
				L/s	m3/Mt.	L/s	L/s	L/s	m3/J
56.A.4	3478	30.12.1977	31.12.2017	37	*78'840*	29	37	3	*90'164*

Die Entnahme dient der Versorgung der Gemeinde Gelterkinden mit Trinkwasser, und zwar dann wenn der Ertrag der Quellen den Bedarf nicht mehr decken. Die Abgabe an benachbarte Gemeinden hat jedoch in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen.

Der Fassung kommt zudem in einigen Notfall-Szenarien der regionalen Planung eine bedeutende Rolle zu (Holinger AG 2016).

1.1.2 Schutzzonen

Übersicht

Im Zuströmbereich des PW Wolfstiege sind 1977 und 1982 zeitlich gestaffelt Schutzzonen in Kraft gesetzt worden. Ein Teil der 1982 für das PW Ebenacker ausgeschiedenen Schutzzonen liegen so weit im Abstrom der Fassung, dass sie offenbar zum Schutz des PW Wolfstiege ausgewiesen worden sind.

	Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft		Inventar-Nr.	
	Nr.	Datum	Plan	Reglement
GWPW Wolfstiege	2019	26.07.1977	25/ZP/1/6	-
GWPW Ebenacker	423	16.02.1982	25/ZP/1/13	-
			63/ZP/0/1	-

Schutzzone Wolfstiege

Im Rahmen der erstmaligen Festsetzung sind die Zonen I, IIA und IIB ausgewiesen worden. In der aktuellen Ausgabe der Gewässerschutzkarte des Kantons Baselland wurde Zone S I als Zone S1 übernommen und die Zonen IIA und IIB in einer Zone

S2 zusammengefasst. Eine der Zone S3 vergleichbare Schutzzone wurde bislang noch nicht ausgeschieden.

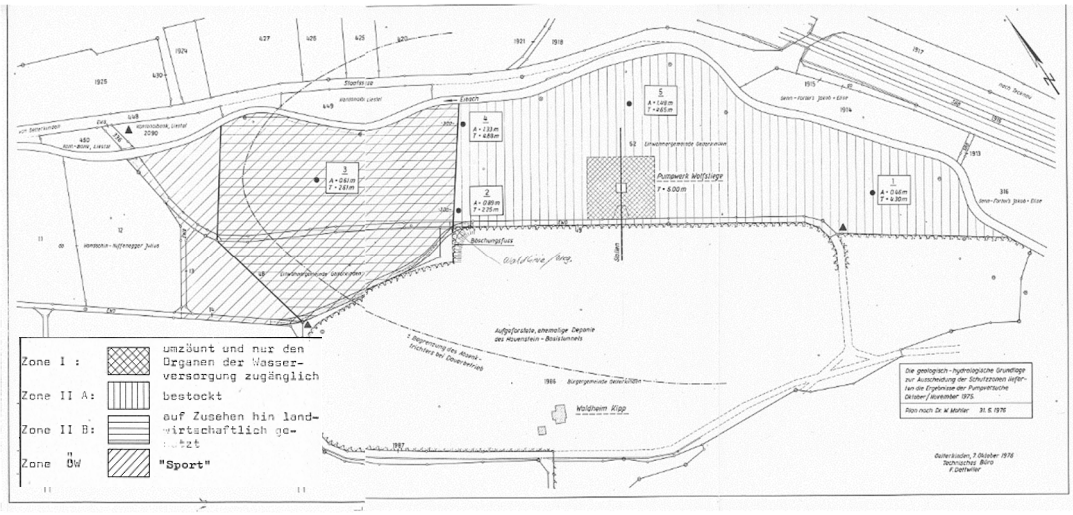

Zum Zeitpunkt der Ausscheidung bestand auf eidgenössischer Ebene noch keine Richtlinie (Wegleitung Grundwasserschutz erst ab Oktober 1977 verfügbar). Auf kantonaler Ebene hingegen gab es zum fraglichen Zeitpunkt mit den „Schutzzonenvorschriften“, welche mit Protokoll des Regierungsrates Nr. 2858 vom 27. August 1974 publiziert worden waren, bereits konkrete Vorgaben zur Bemessung und Nutzung von Schutzzonen.

Obschon in der Legende des Schutzzonenplans des PW Wolfstiege auf die „Schutzzonenvorschriften“ verwiesen wird, sind diese offenbar nur teilweise nach deren Massgabe ausgeschieden worden.

Wäre die Zone SI seinerzeit gültigen Vorgaben des Kantons konsequent umgesetzt worden, so hätte sie eine lang gezogene, die Brunnenreihe umschliessende Rechtecksform mit Abmessungen von mindestens 20 x 100 m2. Tatsächlich ist sie viel kleiner.

Im Falle der Zonen IIA und IIB entspricht die Abgrenzung lediglich stromaufwärts den seinerzeit gültigen Vorgaben des Kantons. Stromabwärts wurde der Begrenzung anstelle des Kulminationspunktes der Scheitel des hydraulischen Absenkungstrichters zugrunde gelegt, wodurch in diese Richtung stark überdimensioniert Schutzzonen resultieren. Die seitliche Begrenzung reicht nicht annähernd an den Rand des, in dieser Richtung dem Entnahmebereich entsprechenden Absenktrichters heran und ist schon nach damaliger Massgabe vollkommen unzureichend.

<u>Schutzzonen GWPW Ebenacker</u>

Die bestehenden Schutzzonen des GWPW Ebenacker sind 1982 auf der Grundlage eines Gutachtens aus dem Jahr 1970 ausgewiesen worden. Sie bestehen aus Zonen I und II. Die vom Hydrogeologen vorgeschlagene Zone SIII wurde dabei nicht umgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Schutzzonenvorschlages bestanden weder auf

eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene Vorgaben in Bezug auf die Bemessung der Schutzzonen. Zwischen der Einführung entsprechender Vorschriften und der Inkraftsetzung wurde die Abgrenzung nicht mehr angepasst, weswegen die bestehenden Zonen SI und SII weder den damaligen Grundsätzen noch den heutigen Vorschriften entsprechen. Vor allem reicht die Zone II strom- bzw. talabwärts weit über den unteren Kulminationspunkt des Entnahmebereiches der Fassung Ebenacker hinaus.

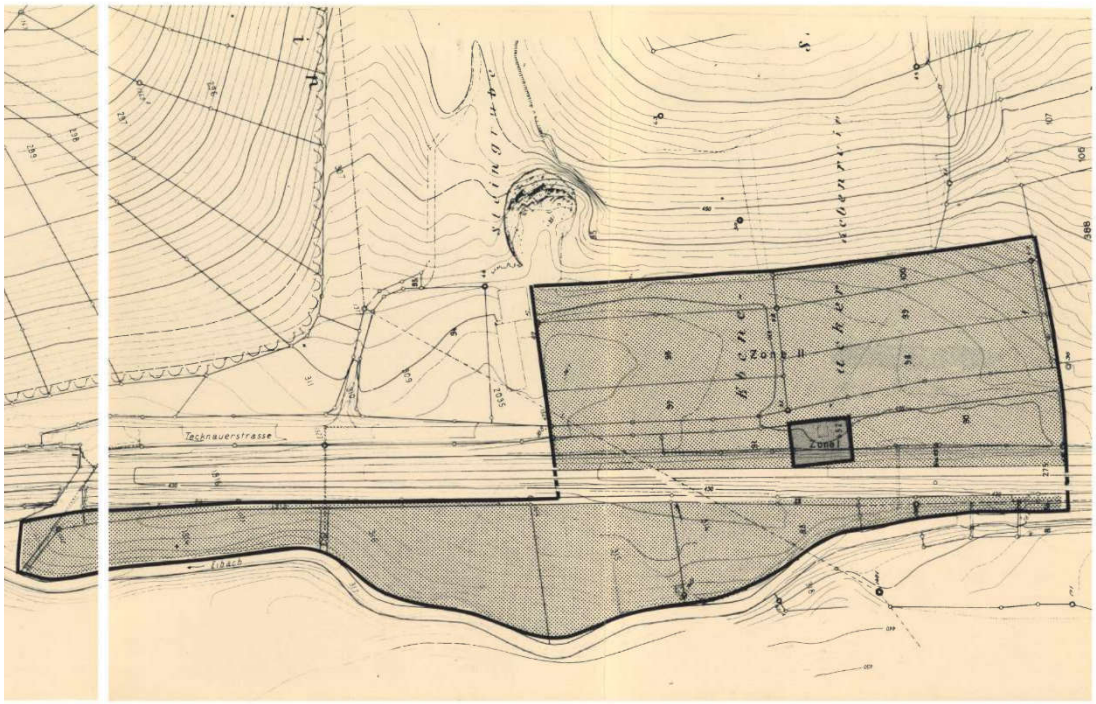

1.2 Vorhaben

1.2.1 Nutzung/Schutzzonen GWPW Wolfstiege

Die Konzession zur Grundwassernutzung ist Ende 2017 ausgelaufen.

Da die Erneuerung der Konzession im Kanton Basel-Landschaft an die Bedingung, nach Massgabe der Gewässerschutzverordnung überprüfter und ausgeschiedener Schutzzonen geknüpft ist (Art. 24, Abs. 3, VWV BL), sind bereits 2006 entsprechend hydrogeologischen Untersuchungen aufgenommen worden. Sie wurden 2015 mit der umfassenden Dokumentation einer integrierten Hauptuntersuchung über die Fassungen Wolfstiege und Ebenacker abgeschlossen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Schutzzonen angepasst werden müssen.

Die <u>Zone S1</u> soll vom äussersten Rand eines Fassungselementes (Vertikalschacht) gemessen mindestens 10m weit reichen. Aus praktischen Gründen wird eine gemeinsame rechteckige Fläche über alle einzelnen Fassungsstränge festgelegt. Diese deckt alle kreisrunden Flächen mit einem Durchmesser von 20m um die Einzel-Fassungen sowie den Brunnenschacht ab. Die geltende Schutzzone I (Fassungsbereich) ist aufzuheben und durch die vorgeschlagene Schutzzone S1 zu ersetzen.

Die äussere Grenze der Schutzzone S2 entspricht der 10-Tages-Isochrone, die mit Hilfe eines Tracerversuchs bestimmt werden kann (Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage). Die Entfernung zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 muss in Zuströmrichtung mindestens 100 Meter betragen. Es ist grundsätzlich von der Entnahmemenge, die über längere Zeit höchstens gefördert werden darf und von einem niedrigen Wasserstand auszugehen. Es kann angenommen werden, dass die 10 Tages Isochrone im Nahbereich der Fassung den gesamten Zuströmbereich abdeckt. Dies ergibt sich aus der homogenen Durchlässigkeitsverteilung. Die effektiv anzusetzende Fliessgeschwindigkeit liegt bei 31,5 m/d. Somit liegt die äussere Begrenzung in Zuströmrichtung in einem Abstand von mindestens 315 m zum PW. Die bestehende Schutzzone kann im Abstrom des Pumpwerks deutlich verkleinert werden. Seitlich und in Zuströmrichtung ist sie jedoch zu erweitern.

Der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S2 und S3 muss in Zuströmrichtung mindestens gleich dem Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 sein. In Bezug auf die Bemessung der seitlichen Begrenzung enthält die Wegleitung 2004 keine konkreten Vorgaben sondern lediglich eine Zielsetzung: „Die Zone S3 bildet eine Pufferzone um die Zone S2. Sie gewährleistet den Schutz vor Anlagen, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten (z.B. Materialabbau, Gewerbe- und Industriebetrieb) und soll es ermöglichen, dass bei unmittelbar drohender Gefahr (z.B. bei einem Unfall mit einem Gefahrengut) für die erforderlichen Interventions- und Sanierungsmassnahmen genügend Zeit und Raum zur Verfügung stehen.“ Die Ausdehnung der Schutzzone S3 hätte somit in Fliessrichtung im Anschluss an die Schutzzone S2 eine Länge von mindestens 315 – 10 = 305 Metern. Aufgrund der Parzellengrössen endet sie somit in einer Entfernung von rund 320 Metern und reicht knapp in das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tecknau hinein. Auf die Ausweisung einer seitlich angrenzenden Schutzzone S3 kann verzichtet werden, da der gesamte Bereich des Grundwasservorkommens bereits von einer Schutzzone S2 eingenommen wird. Eine Schutzzone SIII resp. S3 besteht bisher nicht. Sie ist neu auszuweisen.

Gemäss Stellungnahme kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) vom 5. Okt. 2015 werden die Abgrenzungen der darin vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen. In Anbetracht der – im Gegensatz zum PW Ebenacker - überschaubaren Anzahl von Konflikten und wegen der Bedeutung der Fassung in der Region empfiehlt das AUE mit der Überprüfung der Schutzzonen für das PW Wolfstiege in Zusammenarbeit mit Gemeinde Tecknau fortzufahren.

Gemäss dem Vorgehenskonzept des AUE war in einem nächsten Schritt nebst der Information der betroffenen Grundeigentümer der Konfliktplan, die Gefährdungsabschätzung und der Massnahmenplanung zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind mit Vorlage des Schlussberichtes am 11. Sept. 2017 abgeschlossen worden.

Die raumplanerische Umsetzung ist am 3. Okt. 2017 mit der Einreichung der Unterlagen zur Vorprüfung gestartet worden.

Aufgrund der Verfügbarkeit, Ergiebigkeit und Qualität des Grundwassers ist die

grosse Bedeutung der Fassung aus lokaler wie auch regionaler Sicht unbestritten (Sutter/Holinger 2013, Holinger 2016). Von daher wird die Anpassung der Grundwasserschutzzonen im Leitbild der Regionalen Wasserversorgungsplanung für die Region 4 als Massnahme mit hoher Priorität eingestuft, für deren Umsetzung der Wasserversorger verantwortlich ist (Holinger 2016).

1.2.2 Nutzung/Schutzzonen GWPW Ebenacker

Die Konzession zur Nutzung des Grundwassers am talaufwärts gelegenen Standort der Fassung PW Ebenacker ist noch bis Ende 2025 gültig.

Dennoch sind die bestehenden, altrechtlichen Schutzzonen bereits 2015 gemeinsam mit jenen des PW Wolfstiege im Rahmen einer integrierten Untersuchung überprüft worden (Holinger 2015). Aufgrund ebenso hoher Fliessgeschwindigkeiten müssten gesetzeskonforme Schutzzonen S2 und S3 bis weit in das Siedlungsgebiet hinein reichen, wodurch eine Vielzahl an Konflikten mit dem Reglement auftreten. In Anbetracht der zu erwartenden hohen Kosten bei einer Umsetzung der Schutzzonen einerseits und beträchtliche Synergien bei einer gemeinschaftlichen Nutzung des PW Wolfstiege andererseits, empfiehlt der Berichtsverfasser noch vor der Analyse der Nutzungskonflikte im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung eine gemeinschaftlichen Nutzung des PW Wolfstiege zu prüfen.

In seiner Stellungnahme vom 5. Okt. 2015 zum o. g. Bericht beurteilt das AUE den Vorschlag, eine gemeinsame Nutzung des PW Wolfstiege als sinnvoll.

Das mit den Gemeinden abgestimmte Leitbild mit Massnahmenplanung der Wasserversorgungsplanung für die Region 4 (Holinger AG 2016) sieht für die Wasserversorgung der Gemeinde Tecknau den Neubau einer Leitung Gelterkinden / Tecknau sowie eine gemeinsame Nutzung der Fassung Wolfstiege vor.

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege (56.A.4), bestehend aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzonen (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3) anstelle der bisherigen Zonen I, IIA und IIB.

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie einiger Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Gelterkinden und Tecknau:

	Gelterkinden (23)	**Tecknau (26)**
Kanton Basel-Landschaft	317, 1917, 3207, 3208	566, 567, 575
Einwohnergemeinde Gelterkinden	49, 52, 310	
Bürgergemeinde Gelterkinden	273, 318, 1986	
Einwohnergemeinde Tecknau		90, 91, 452
Bürgergemeinde Tecknau		298
Schweizerische Bundesbahnen	314, 315, 316, 1913, 1914, 1915, 1920	81, 82, 83, 84, 85, 275
Arnold Grieder	2035, 3942	78, 96, 97, 98, 562
Hansjörg Weitnauer	309, 425	99
Markus Rentsch	311, 1919	
Ed. V. Fux AG		87
Graf Söhne AG		89
Erbengemeinschaft Gerster-Dubach Metta Bethli / Grieder / Weitnauer		101
Einf. Gesellschaft OR530		102
Antonio Bencivenga		103
Cécile Fiechter-Grolimund		450
Miteigentum Graf Söhne AG u. BM Metallbau AG		522

Das Einverständnis der Einwohnergemeinden wird im Rahmen der Genehmigung der Schutzzonen durch die Einwohnergemeindeversammlung eingeholt.

Kanton, Bürgergemeinden und Private werden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahren angehört.

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Konzession zur Grundwassernutzung zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Gemeinderat Gelterkinden	Inhaber der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Einwohnergemeinden Gelterkinden und Tecknau	Standortgemeinden (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
22. Nov. 2017	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
Mai 2018	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat Gelterkinden
Sept. 2018	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
Dez. 2019	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinden Gelterkinden und Tecknau
Anfang 2020	Planauflage
Mitte 2020	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für die Trinkwasserfassung Wolfstiege der Wasserversorgung von Gelterkinden sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden.

Die Abgrenzung der Zone S1 basiert auf der Lage der Fassungselemente und der Vorgabe eines Abstands von 10 m dazu.

Die Zuweisung zu Zone S2 basiert auf den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen, namentlich der Lage der anhand von Markierversuchen festgelegten 10-Tage-Isochrone.

Die Begrenzung der sich im Zustrom an die Zone S2 anschliessenden Zone S3 folgt der Vorgabe, dass der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S2 und S3 in Zuströmrichtung mindestens gleich dem Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 sein muss.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind die bestehenden, altrechtlichen Schutzzonen SI SIIA und SIIB des PW Wolfstiege aufzuheben.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächst möglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

Die Schutzzonen überlagern teilweise bewusst die bestehenden Schutzzonen des PW Ebenacker. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schutz der Fassung auch dann langfristig sichergestellt ist, sollten die Schutzzonen des PW Ebenacker infolge der Ausserbetriebnahme einmal aufgehoben werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier bestehend aus:

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden, Für die Grundwasserfassungen Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000 (Plan Holinger AG Nr. 16/088)
- Schutzzonenreglement der Gemeinde Tecknau, Für die Grundwasserfassungen Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000 (Plan Holinger AG Nr. 16/089)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 16/090) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 3. Oktober 2017 von der Gemeinde Gelterkinden dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 22. Nov 2017 Stellung (vgl. Anhang 1.

Die zwingenden Vorgaben wurden in den Dokumenten umgesetzt. Die Hinweise sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet worden. Die überarbeiteten Dokumente hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. Sept. 2018 zu Handen der Mitwirkung genehmigt (Anhang 2).

7 MITWIRKUNG

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend „Mutation Grundwasserschutzzonen Grundwasserpumpwerk Wolfstiege“ durchgeführt.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache dienen - zu berücksichtigen waren.

Gelterkinden

Die Mitwirkungsauflage für das im Gemeindebann Gelterkinden liegende Projektgebiet dauerte vom 20. September bis 12. Oktober 2018. Sie wurde am 18. September 2018 auf der Homepage der Gemeinde Gelterkinden wie auch unter Rubrik «Gelterkinder Nachrichten» in der Oberbaselbieter Zeitung vom 20. September 2018 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden
- Schutzzonenplan
- Konfliktplan
- Planungsbericht
- Schlussbericht "Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)"

konnten entweder auf der homepage der Gemeinde Gelterkinden heruntergeladen oder während den Schalteröffnungszeiten in der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, Gelterkinden, eingesehen werden. Für Auskünfte stand Herr Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau zur Verfügung.

Stellungnahmen und Vorschläge waren schriftlich innerhalb der Auflagefrist einzureichen an: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden.

Tecknau

Nahezu zeitgleich wurde vom 20. September bis zum 18. Oktober 2018 die Mitwirkungsauflage in Tecknau durchgeführt. Sie wurde in den dorfeigenen Gemeindenachrichten publiziert und auf der Homepage aufgeschaltet. Die betroffenen Landeigentümer wurden mit Schreiben vom 12. September 2018 zudem persönlich informiert.

Die Unterlagen konnten von der Homepage der Gemeinde Tecknau heruntergeladen werden oder bei der Gemeindeverwaltung Tecknau eingesehen werden. Für Auskünfte stand Gemeindeverwalter Christoph Buser zur Verfügung.

Stellungnahmen und Vorschläge waren schriftlich innert der Auflagefrist an den Gemeinderat Tecknau, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau ein zureichen.

Mitwirkung

Es wurden fristgerecht 3 Stellungnahmen eingereicht, wobei sich eine auf zwei

Grundstück im Bann der Gemeinde Gelterkinden und zwei auf zwei benachbarte Grundstücke im Bann der Gemeinde Tecknau bezogen:

Parzelle			**Verfasser**	**Stellungnahme**		**Erwiderung**	
GB	**Parz. -Nr.**	**Zone**		**Datum**	**Ref.**	**Datum**	**Ref.**
Gelter-kinden	311	S2	Rentsch-Müller, Markus	12.10.18	Anhang 3	20.02.19	Anhang 7
	1919	S2					
Teck-nau	87	S3	Ed. V. Fux AG	18.10.18	Anhang 4	20.02.19	Anhang 8
	89	S3	Graf Söhne AG	18.10.18	Anhang 5	20.02.19	Anhang 9

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 behandelt (s. Anhang 6), schriftlich beantwortet (s.o.) und zwei Fällen noch im Rahmen eines persönlichen Gespräches erörtert (s. Anhang 10). Die Unstimmigkeit konnte mit einer Zusage der Kostenübernahme bzw. einer Anpassung des Reglements beigelegt werden.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

8.1 Einwohnergemeindeversammlung

Die Schutzzonen wurde im Dezember 2019 in den beiden Gemeinden getrennt der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

In Gelterkinden ist das Geschäft in den Vorlagen des Gemeinderats vom 18. Nov. 2019 samt Reglement und Schutzzonenplan im Anhang erläutert und an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dez. 2019 unter Traktandum 4 behandelt worden. Darüber hinaus waren die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenreglement
- Schutzzonenplan und
- Planungsbericht

zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

In Tecknau ist das Geschäft an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dez. 2019 unter Traktandum 4 erläutert und behandelt worden. Darüber hinaus waren die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenreglement samt Schutzzonenplan und Konfliktplan sowie
- Planungsbericht

auf der Gemeindewebsite www.tecknau.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Schutzzonenplan und -reglement wurden in beiden Gemeinden genehmigt. Gegen die Beschlüsse wurde in keiner der beiden Gemeinden das Referendum ergriffen,

sodass diese Rechtskraft erlangt haben.

Gemeinde	Einwohnergemeindeversammlung		Referendum	
	Datum	**Ergebnis**	**Frist**	**Ergebnis**
Gelterkinden	11. Dez. 2019	zugestimmt	30 Tage	nicht ergriffen
Tecknau	3. Dez. 2019	einstimmig genehmigt	30 Tage	nicht ergriffen

8.2 öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage ist noch nicht erfolgt.

8.3 Regierungsrat

Es wurde noch kein Beschluss gefasst.

Gelterkinden, 7. Februar 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Christine Mangold Christian Ott

Dr. Dominik Bänninger
Leiter Grundwasser
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T 061 552 55 32
dominik.baenninger@bl.ch
www.aue.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Anhang 1

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

KOPIE

Liestal, 22. November 2017
COO.2149.201.2.2874840/BUD/AUE/DBa/MKo

Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone Wolfstiege in den Gemeinden Gelterkinden und Tecknau

Sehr geehrte Frau Mangold-Bürgin, sehr geehrter Herr Ott

Sie haben am 3. Oktober 2017 das Schutzzonendossier zu der Grundwasserschutzzone Wolfstiege dem Amt für Umweltschutz und Energie zur Vorprüfung eingereicht. Zusammen mit der Vorprüfung haben Sie zwei Anträge gestellt, zu welchen wir im Rahmen dieser Vorprüfung ebenfalls Stellung nehmen werden.

Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen. Im Rahmen der Vorprüfung wurden gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht) folgende betroffene Dienststellen angehört: Amt für Umweltschutz und Energie (Fachstelle Wasserversorgung, Fachstelle Altlasten, Fachstelle Betriebe, Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft, Fachstelle Oberflächengewässer), Amt für Raumplanung, Amt für Industrielle Betriebe, Tiefbauamt (Geschäftsbereich Kantonsstrassen, Geschäftsbereich Wasserbau), Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Amt für Wald sowie das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain.

Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, die sich zu der Vorprüfung geäussert haben. Unterschieden wird nach Hinweisen sowie Zwingenden Vorgaben. Als Mindestanforderung sind die Zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Hinweis
Mit Brief vom 5. Oktober 2015 hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) Stellung zu der Dimensionierung der Grundwasserschutzzone genommen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone gemäss einer vom Bund vorgeschlagenen Methode erfolgte. Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Auswertung der Ergebnisse ist gut dokumentiert und nachvollziehbar. Die vom Hydrogeologen vorgeschlagenen Schutzzonen genügen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Im Schreiben vom 3. Oktober 2017 stellten Sie den Antrag (Antrag 1) die Fläche der Schutzzone S3 zu reduzieren. Dem Antrag kann aus folgenden Überlegungen nicht stattgegeben werden:

- Bei der Schutzzonendimensionierung sind die Schutzzonengrenzen basierend auf naturwissenschaftlichen Überlegungen zu bestimmen. Auf Grund dieser Überlegungen sind alle die von Ihnen genannten Parzellen ganz oder teilweise der Schutzzone S3 zugehörig.
- Im Anschluss sind die Schutzzonengrenzen nach aussen an praktikable Gegebenheiten anzupassen, i.d.R. sind dies Parzellengrenzen.
- Die Zuordnung der Parzellen 102, 103 und 450 zu der Schutzzone S3 ist insbesondere gerechtfertigt, weil Wasser von diesen Parzellen sowohl auf Grund der Topografie der Terrainoberfläche sowie des darunter liegenden Grundwasserstauers in Richtung des zentralen Grundwasserstromes fliesst.

Würden die Parzellen, wie von Ihnen beantragt, aus dem Schutzzonenplan gestrichen, wäre die Schutzzone nicht mehr gesetzeskonform und könnte dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.

In der Gefährdungsabschätzung wurden mit einer Ausnahme die relevanten Anlagen und Nutzungen beurteilt und soweit notwendig im Konfliktplan dargestellt. Die genannte Ausnahme betrifft die Grundwasseraufschlüsse: Aus dem Schlussbericht ist nicht ersichtlich, ob im Rahmen der Gefährdungsabschätzung auch die bestehenden Grundwasseraufschlüsse (i.d.R. Piezometer) auf ihren Zustand beurteilt wurden. Falls nicht, wird empfohlen, dies noch nachzuholen.

Zwingende Vorgabe
Die Perimeter der Schutzzonen S1 bis S3 sind als Geodaten in elektronischer Form nachzureichen.

Für die Beschlussfassung bedarf es eines Schutzzonenplanes, d.h. entspricht dem Konfliktplan ohne Darstellung der Konflikte.

Im Reglement sind folgende Anpassungen zu machen:

- Art. 6: "... haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen" ist zu ersetzen mit "... hat der Inhaber der Grundwasserfassung aufzukommen".
- Art. 7: "... so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, ..." ist zu ersetzen mit "... so obliegt es dem Inhaber der Grundwasserfassung, ... ".
- Beim Verweis auf die Anhänge auf Seite 4 des Relgements ist bei Anhang 1 "(orientierend)" zu ergänzen. Ebenso ist dies beim Titel auf Seite 5 zu ergänzen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Wasserversorgung

Hinweis
Im Schreiben vom 3. Oktober 2017 stellten Sie den Antrag (Antrag 2), die Konzession um ein Jahr zu verlängern. Im Gesetz oder in der Verordnung ist eine befristete Konzessionsverlängerung nicht vorgesehen. Läuft die Konzession aus, geht dies automatisch in den Betrieb auf Zusehen hin über (§33 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers).

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Altlasten

Hinweis
Der in der Hauptuntersuchung der Holinger AG von 2015 ausgeschiedene Konflikt Nr. 7 „künstliche Ablagerungen" ist im Schlussbericht „Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)" von 2017 nicht mehr vorhanden.

Aus Sicht der Fachstelle Altlasten gibt es einen Konflikt mit der Ablagerung Deponie Wolfstiege/Kipp Nr. 284671001, die als „belastet mit Untersuchungsbedarf" (Siedlungsabfälle nach 1955 abgelagert) bewertet wurde (siehe Abbildung). Gemäss unserer Archivakten wurde die Deponie von 1940 bis 1963 betrieben. Sollte die S2 so, wie von der Firma Holinger AG erarbeitet, ausgeschieden werden, müsste die Deponie mit hoher Priorität altlastenrechtlich untersucht werden.

Objektname	Typ	Bewertung
Deponie Wolfstiege/Kipp	Ablagerungsstandort	belastet mit Untersuchungsbedarf

Die Deponie Wolfstiege (Nr. 2846710015), die als „belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf" eingestuft ist, befindet sich bereits heute in der rechtskräftigen Schutzzone S2. An deren Bewertung wird sich nichts ändern.

Zwingende Vorgabe
Darüber hinaus enthält der Konfliktplan viele künstliche Ablagerungen auf, welche gemäss Kataster der belasteten Standorte dem Kanton nicht bekannt sind. Der Konfliktplan ist dahingehend mit dem Kataster der belasteten Standorte abzugleichen. Sollte aus Sicht des planenden Büros der Kataster der belasteten Standorte nicht vollständig sein, ist dies mit der Fachstelle Altlasten des AUE abzuklären.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Betriebe

Hinweis
Auf folgenden Parzellen in Tecknau existieren Tankanlagen:

- Parzelle 87: 2'000 Liter Kunststofftank in einer 100% Auffangwanne.
- Parzelle 103: 6'500 Liter Stahltank in einem 100% Betonschutzbauwerk.
- Parzelle 450: 2'000 Liter Kunststofftank in einer 100% Auffangwanne.
- Parzelle 102: 2x2'000 Liter Kunststofftanks in einer 100% Auffangwanne.

Diese Parzellen sind von einer Umzonung vom Gewässerschutzbereich A_u in die Schutzzone S3 betroffen. Im Merkblatt "Bestehende Lageranlagen in Schutzzonen; Änderungen von Schutzzonen und Bereichen" der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) vom März 2010, wurde eine mögliche Umsetzungsvariante der gesetzlichen Vorgaben für diesen Fall beschrieben.

Die Kleintankanlagen auf Parzellen 87, 450 und 102 erfüllen bereits die gesetzlichen Vorgaben für eine Schutzzone S3. Für mittelgrosse Tankanlage auf Parzelle 103 ist zu beachten:

Mittelgrosse Tankanlagen (bis 30'000 l pro Schutzbauwerk) sind in der Schutzzone S3 zugelassen, wenn darin Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre gelagert wird. Das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30'000 l je Schutzbauwerk betragen. Die Tankanlagen müssen die Mindestanforderungen gemäss den unten stehenden Punkten erfüllen.

- *Das Fassungsvermögen des Schutzbauwerkes muss mindestens das Nutzvolumen aller darin stehenden Tanks umfassen.*
- *Das Schutzbauwerk aus mineralischen Baustoffen ist vollflächig (100% des Tankvolumens) mit einer Abdichtung (Folie oder Beschichtung) ausgekleidet.*
- *Der Füllstutzen ist so ausgestattet, dass allfälliges Lecköl bei der jeweiligen Tankfüllung in die Auffangwanne oder in eine Auffangvorrichtung unter dem Füllstutzen gelangt.*
- *Der Tank ist gegen das Abhebern gesichert.*
- *Der Tank ist mit einer Überlauf- bzw. Überströmeinrichtung ausgerüstet. Alternativ: das Ende der Druckausgleichsleitung befindet sich im Tankraum, so dass bei einer allfälligen Tanküberfüllung kein Lagergut ins Freie gelangen kann.*
- *Die Produkterohrleitungen sind sichtbar verlegt oder überwacht.*
- *Die sichtbaren Druckleitungen sind zudem in einem Leckerkennungsrohr verlegt.*
- *Die Auffangschalen unter Brenner oder Etagenofen, die durch eine Druckleitung versorgt werden, sowie unter Transferpumpen, sind mit einem Flüssigkeitsfühler ausgerüstet.*
- *Anlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 30'000 Liter müssen einen Umschlagplatz aufweisen.*
- *Die Tankanlagen müssen alle 10 Jahre kontrolliert werden.*

Zwingende Vorgabe
Die Bewertung der mittelgrossen Tankanlage auf Parzelle 103 fehlt in der Gefährdungsabschätzung. Als Minimalanforderung ist im Massnahmeplan als Massnahme aufzunehmen, dass sofort nach der Umzonung die Gefährdungsabschätzung durchzuführen und allfällige Massnahmen mit Fristen zu definieren sind. Empfohlen wird, diese Gefährdungsabschätzung bereits vor der Beschlussfassung durchzuführen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Oberflächengewässer

Hinweis
Im Schlussbericht vom 11. September 2017 wird in Kapitel 3.2 darauf hingewiesen, dass das am PW Wolfstiege geförderte Grundwasser zum Teil aus direkt infiltrierendem Oberflächenwasser mit kurzer Aufenthaltszeit aus dem Eibach besteht. Daraus resultiert eine Exposition der Fassung gegenüber Schadstoffeinträgen im Einzugsgebiet dieses Gewässers. Dieser Umstand wird im Rahmen des Projekts nicht bewertet. Es ist also offen, ob und wo ggf. Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Unter diesen Umständen ist eine abschliessende Beurteilung der Schutzzonenrevision aus Sicht der Fachstelle Oberflächengewässer nicht möglich. Es ist nicht auszuschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Massnahmen direkt am Eibach gefordert werden (Abdichtungen, Verbauungen am Ufer).

Die gestützt auf Art. 38a vom kantonalen TBA erarbeitete und von der Regierung verabschiedete Revitalisierungsplanung sieht auch Massnahmen im Bereich der Schutzzone vor. In der Planung wurde dieser Umstand nicht aufgegriffen. Das Musterreglement des Kantons wird in Art. 3 auf die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (Anhang 4 Ziffer 22) verwiesen. Dies reicht m.E. nicht aus, da damit die Umsetzung des Gesetzesauftrags im Hinblick auf die Revitalisierung weitgehend verunmöglicht würde.

Das eingedolte Chuenibächli wird als Risiko eingestuft. Es wird eine Sanierung empfohlen. Aus Anhang 3 des Schlussberichts ist nicht klar ersichtlich, wie dies erfolgen soll. Es ist von „Inliner, teilweise Neubau oder Offenlegung" die Rede.

Zwingende Vorgabe
Sollte die im Bericht vorgeschlagene Risikobeurteilung Handlungsbedarf aufzeigen, so ist bei der Planung von Massnahmen im Hinblick auf das Gewässer Art. 37 GSchG zu berücksichtigen, wonach Gewässer nur in Ausnahmefällen verbaut oder korrigiert werden dürfen.

Die in der Revitalisierungsplanung geplanten Massnahmen sind in den Konfliktplan aufzunehmen. Eine Umsetzung der Massnahmen darf durch die Vorgaben im Konfliktplan bzw. im Schutzzonenreglement nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Formulierungsvorschlag: Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für eine Ablehnung der Bewilligung dar. Es wird zudem auf § 23 und § 30 WBauG verwiesen.

Art. 38 GSchG ist bei der Sanierung des Chuenibächlis zu berücksichtigen. Danach sind eingedolte Gewässer grundsätzlich offen zu legen. Eine Erneuerung der Dole ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Konfliktplan ist darauf hinzuweisen.

Tiefbauamt / Geschäftsbereich Kantonsstrassen

Zwingende Vorgabe
Betreffend der Massnahmen der Erneuerung der Entwässerung der Kantonsstrasse ist der Massnahmeplan wie folgt anzupassen: Eine Erneuerung der Entwässerung hat im Zusammenhang mit einer Werterhaltungsmassnahme der gesamten Strasse zu erfolgen. (Hinweis: Die Kosten einer Erneuerung der Entwässerung vor der nächsten Werterhaltungsmassnahme der gesamten Strasse wären auch durch den Fassungseigentümer zu tragen.)

Tiefbauamt / Geschäftsbereich Wasserbau

Zwingende Vorgabe
Das Ärntholdenbächli ist ein öffentliches Gewässer und keine Drainage wie in Beilage 2 und Punkt 3.5 Ergebnisse erwähnt.

Amt für Wald

Hinweis
Das AfW stellt fest, dass die Schutzzone S1 und grosse Teile der Schutzzonen S2 und S3 im Waldareal liegen. Es bestehen keine grundsätzlichen waldrechtlichen Einwände zur Ausscheidung der Schutzzonen im Wald. Als sehr problematisch erachten wir dagegen den Vorschlag zur Konfliktlösung auf den Forstwegen (Konfliktplan, Anlagen Nr. 2.1 und 13.1). Das Verbot der forstlichen Benutzung dieser Wege hätte zur Folge, dass die Zufahrt für die erforderliche Pflege des in den Schutzzonen liegenden Waldes verunmöglicht würde. Zudem wird diese Waldstrasse ab und zu (selten) für die Abfuhr von Holz mit Lastwagen benötigt, da die alternative Zufahrt via Waldheim Kipp zu enge Kurvenradien aufweist. Es stellt sich diesbezüglich auch die Frage der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, da offenbar das Bereiten und Begehen mit Hunden auf der betreffenden Wegstrecke weiterhin erlaubt sein soll (viel begangener Weg!).

Der Vollständigkeit halber verweisen wir auf den Waldentwicklungsplan Homburger- und Eital (Genehmigung: RRB 0481 vom 31. März 2009), in welchem in Teilgebieten der S1 und S2 „Vorrang Erholung" ausgeschieden worden ist. Dieser Aspekt müsste im Konfliktplan wohl bearbeitet werden, wenn aus der Erholungsnutzung Konflikte entstehen (Hunde, Sportanlagen, etc.) resp. die Erholungsnutzung eingeschränkt würde.

Wir erwarten, dass auf dem o.e. Waldweg (Anlagen 2.1 und 13.1) auch die Forstwirtschaft vom Fahrverbot ausgenommen wird. Damit sichergestellt ist, dass der Weg nur ausnahmsweise befahren wird, könnte die Strasse mit einem Pfosten oder einer Barriere abgesperrt werden (1 Schlüssel beim Revierförster hinterlegt).

Schlussfolgerung
Das Schutzzonendossier genügt fast vollumfänglich den gesetzlichen Anforderung. Wie ausgeführt braucht es wenige Detialabklärungen, damit das Dossier für die Beschlussfassung vollständig ist. Folgende Schritte bleiben nun noch zu tun:

1. Im Verfahren nach Raum- und Bauplanungsgesetz folgt, falls nicht bereits initiiert, als nächster Schritt das Interessen- und Mitwirkungsverfahren.

2. Nach Bereinigung des Dossiers folgt die Beschlussfassung (inkl. Planauflage) durch die Gemeinden Gelterkinden (für Schutzzonen in Gelterkinden) und Tecknau (für Schutzzonen in Tecknau).

3. Nach dem Beschluss der beiden Gemeinden sind die Schutzzonen durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominik Bänninger

Kopie
- Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
- Gemeindeverwaltung Tecknau, Gemeinderat, Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau

Anhang 2

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
E-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Website: www.gelterkinden.ch

HOLINGER AG
E 10. Sep. 2018

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.09.2018

389 / W1.C / FJ
Wasserversorgung - Wolfstiege Mutation Grundwasserschutzzonen Gelterkinden und Tecknau

Ausgangslage:
Die Konzession für die Grundwassernutzung in der Fassung Wolfstiege ist Ende 2017 ausgelaufen. Konzessionsgeber ist der Kanton Basel-Landschaft. Die Erneuerung der Konzession wird seitens Kanton nur erteilt, wenn die Schutzzonen nach geltendem Recht korrekt ausgeschiedenen und festgelegt sind. Das Projekt Grundwasserschutzzonen Wolfstiege hat bereits eine lange Geschichte, nachstehend die wichtigsten Stationen:

2006: Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) erteilt der Firma Holinger AG den Auftrag eine Voruntersuchung betreffend Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Wolfstiege durchzuführen.

2012: Die Voruntersuchung zeigt auf, dass die Schutzzonen überprüft und angepasst werden müssen, da die heute geltenden Schutzzonen nach altrechtlichen Grundlagen ausgeschieden wurden. Diese Schutzzonen genügen den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes nicht mehr.

2012: Die Gemeinde erteilt der Holinger AG den Auftrag, ein Konzept für die Schutzzonen sowohl der Quellfassungen als auch der Grundwasserfassungen zu erarbeiten.

2013: Der Bericht Holinger AG priorisiert die Überprüfung der Schutzzonen entsprechend ihrer Dringlichkeiten. An erster Stelle steht die Überprüfung der Schutzzonen Wolfstiege, da die Konzession für die Grundwassernutzung Ende 2017 ausläuft und eine neue Konzession seitens Kanton nur erteilt wird, wenn die Schutzzonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschieden sind.

2013: Da das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau in unmittelbarere Nähe zum Pumpwerk Wolfstiege liegt wurde Tecknau angefragt, ob sie an einer gemeinsamen Überprüfung interessiert seien. Tecknau hat daraufhin an mehreren Gesprächen zwischen Holinger AG, AUE und Gelterkinden teilgenommen und Holinger AG ebenfalls mit den Arbeiten beauftragt.

2015: Die Hauptuntersuchung für die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Wolfstiege und Ebenacker wird durchgeführt und abgeschlossen. Die Berichte Gelterkinden und Tecknau werden vom AUE geprüft und den beiden Gemeinden wird mitgeteilt, wie die Aussichten für die Konzessionserneuerung stehen. Für Gelterkinden ist die Ausgangslage sehr gut, das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau wird mit grösster Wahrscheinlichkeit keine neue Konzession erhalten. Für das Pumpwerk Wolfstiege muss von Gesetzes wegen neu eine Schutzzone 3 ausgeschieden werden, welche nahezu vollständig auf Tecknauer Boden zu liegen kommt. Die Schutzzone 1 und 2 liegen auf Gelterkinder Boden.

2016: Am 18. Oktober 2016 werden alle betroffenen Grundeigentümer über diese Schutzzonen informiert.

2017: Für die Wolfstiege werden als nächste Schritte eine Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung sowie die Definition allfällig notwendiger Massnahmen durchgeführt. Mit der Gefährdungsabschätzung werden auch neue Schutzzonenreglemente und die dazugehörigen Schutzzonenpläne für Gelterkinden und Tecknau erarbeitet.

2017: Der Bericht Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung sowie die neuen Schutzzonenreglemente und die dazugehörigen Schutzzonenpläne für Gelterkinden und Tecknau werden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

2017: Zwischen Christine Mangold-Bürgin, Felix Jehle und dem Gemeindepräsidenten, dem Departementchef Wasser sowie dem Gemeindeverwalter Tecknau findet eine Aussprache statt. Diese ergibt, dass der Gemeinderat die Schutzzonenausscheidung grundsätzlich unterstützt.

2017: Seitens Tecknau wird angefragt, ob Gelterkinden einer festen Verbindungsleitung zwischen der Wasserversorgung Tecknau (Ebenacker) und Gelterkinden (Wolfstiege) zustimmen würde. Diese soll in Notfällen und später, wenn die Konzession Ebenacker ausläuft, genutzt werden. Mit GRB Nr. 432 vom 2. Oktober 2017 stimmt der Gemeinderat Gelterkinden einer solchen Verbindungsleitung zu.

2017: Der Vorprüfungsbericht Kanton vom 22. November 2017 liegt vor.

Erwägungen:
Der Planungsbericht vom 30. August 2018, der Schlussbericht „Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)" und das Schutzzonenreglement mit den zugehörigen Plänen liegen vor und können zur Mitwirkung frei gegeben werden.

An der Gemeindeversammlung (in Gelterkinden am 12. Dezember 2018) werden dann nur das Schutzzonenreglement und die zugehörigen Pläne genehmigt.

Beschluss:
1. Der Planungsbericht sowie der Schlussbericht „Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)" und das Schutzzonenreglement mit den zugehörigen Plänen werden zuhanden der öffentlichen Mitwirkung genehmigt.
2. Die öffentliche Mitwirkung findet zeitlich in Absprache mit Tecknau statt.
3. Alle betroffenen Grundeigentümer in Gelterkinden werden zur Mitwirkung eingeladen.

Geht an:
Christian Ott, Verwalter /A

Kopie z.K. an:
Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
Gemeinderat Tecknau
Michel Fleury, Brunnenmeister
Felix Jehle, Gemeinderat

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GELTERKINDEN

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
Christine Mangold-Bürgin	Christian Ott

Gelterkinden, 4. September 2018

Markus Rentsch-Müller
Hof Ischlag 62
4460 Gelterkinden
079/516 04 58
061/981 31 74

Gemeindeverwaltung Gelterkinden
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

EINGANGSDATUM GELTERK:	12. OKT. 2018														VISUM ERL VERW
ANTRAGSTELLUNG DURCH	CM	RL	MR	FJ	TL	SD	SR	VISUM POSTBEARBEITENDE PERSON							
DIREKTERLEDIGUNG DURCH	CM	RL	MR	FJ	TL	SD	SR	CO	EWD	Fin	Bau	BrM	HFB	Bibl	Soz
KOPIE AN	CM	RL	MR	FJ	TL	SD	SR	CO	EWD	Fin	Bau	BrM	HFB	Bibl	Soz
ERSTVORGABE						z. GR		Termin GR			Orientierung GR				
Axioma Nr.: 2012-235						Scannen		Register Nr W1.1.4				Ablegen			
GR-Pendenzenliste	Empfangsbestätigung schicken														

ev.

16. OKT. 2018

Gelterkinden, den 12.10.2018

Betrifft: Mutation Grundwasserschutzzonen Wolfstiege

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben von 17.9.18 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:Folgende Parzellen von mir sind betroffen:1919/311

Parzelle 1919:Auf dieser Parzelle verlaufen die Drainagen 11.1/11.2,welche gemäss neuem Planungsbericht/Schutzzonenerweiterung, saniert werden sollten. Die Kosten für eine allfällige Sanierung sollen vom Nutzer/Eigentümer übernommen werden? Damit bin ich definitiv nicht einverstanden. Wenn es schon zu Nutzungseinschränkungen kommt, bin ich nicht bereit, auch noch die Kosten für eine allfällige Sanierung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Rentsch

M. Rentsch

Anhang 4

23. OKT. 2018

Ed. V. Fux AG
Rünenbergerstrasse 13
4460 Gelterkinden
Postadresse: Schulstrasse 60
4497 Rünenberg

Einschreiben

Einwohnergemeinde Tecknau
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 22
4492 Tecknau BL

Rünenberg, 18. Oktober 2018

Mitwirkung Mutation Grundwasserschutzzone Tecknau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

1. **Ausgangslage**

Die Ed. V. Fux AG ist Eigentümerin des 22 Aren und 16 m² messenden Grundstücks Nr. 87 GB Tecknau und als Eigentümerin dieses Grundstücks auch zur Hälfte am Weggrundstück Nr. 522 mit einer Gesamtfläche von 508 m² beteiligt (Anmerkungsgrundstück). Die Ed. V. Fux AG hat der BM Metallbau AG, mit Sitz in Tecknau ein selbständiges und noch bis längstens zum 31. Dezember 2028 dauerndes Baurecht (Grundstück Nr. D 681) eingeräumt. Sowohl die Baurechtsnehmerin als auch die Baurechtsgeberin sind zu informieren und zur Mitwirkung einzuladen.

Das Grundstück Nr. 87 liegt zwischen der SBB-Linie Basel-Olten und der Kantonsstrasse in der Gewerbezone G1 und ist mit der direkten Ausfahrt über die Anmerkungsparzelle Nr. 522 auf die Kantonsstrasse für eine vielfältige gewerbliche Nutzung bestens erschlossen. Auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Grundstück dank der nahe gelegenen Haltestelle Post rasch und bequem erreichbar.

Das Grundstück in der Bossertmatt wurde am 19. September 1974 von der Ed. V. Fux AG erworben, seinerzeit als Standort für einen Werkhof. Heute bezweckt die Ed. V. Fux AG insbesondere das Halten, Verwalten und Unterhalten von Liegenschaften. Die Ed. V. Fux AG ist als Immobilienfirma daran interessiert, Objekte zu besitzen, die vielfältig nutzbar sind.

Ein Teil des Grundstücks Nr. 87 GB Tecknau wird als Abstell- und Überwinterungsplatz für Wohnwagen und Wohnmobile genutzt, wobei auch Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Einen Teil nutzt die BM Metallbau AG als Werkstatt und Lager.

Auch dann, wenn in ein paar Jahren das selbst. Baurecht erlischt, soll das Grundstück weiterhin optimal und vielfältig genutzt werden. Die ideale Erschliessung ist prädestiniert für eine mehrgeschossige Baute mit Untergeschoss (z.B. für Lager). Es wird an eine vielfältige gewerbliche Nutzung gedacht (Werkhof für Baugeschäft, Recyclingbetrieb, Garagegewerbe, holzverarbeitendes Gewerbe, Malerwerkstatt oder anderer Handwerksbetrieb usw.). Bei allen derartigen Betrieben wird mit verschiedensten Stoffen, seien diese fest, flüssig oder in Pulverform gearbeitet. Abgesehen von den üblichen Baulinien und Grenzabstandsvorschriften ist das Grundstück im Rahmen des Zonenplans frei von irgendwelchen Einschränkungen. Es liegt wie der übrige Talboden von Tecknau im Gewässerschutzbereich Au (Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 29 GschV).

2. Zuständigkeit / gesetzliche Grundlage / öffentliches Interesse

Die Unterschutzstellung unseres Grundstücks Nr. 87 GB Tecknau unter die Gewässerschutzzone 3 hätte gravierende Auswirkungen. Gemäss Art. 20 GSchG müssen die Kantone für die in öffentlichem Interesse liegenden Grundwasserfassungen die Gewässerschutzzonen ausscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festlegen. Die vom Kanton definierte Gewässerschutzzone, welche seinerzeit für das Pumpwerk Tecknau erlassen wurde, endet praktisch an der westlichen Parzellengrenze von Grundstück Nr. 89. Massgebend ist die vom Kanton erlassene Gewässerschutzzone. Er legt fest, wie weit die Grundwasserschutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Pumpwerke reichen. Gemäss Art. 19 ff Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer in Verbindung mit Art. 29 ff der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ist die Zuständigkeit zur Feststellung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale allein beim Kanton. Somit besteht keine Rechtsgrundlage und keine Notwendigkeit und kein überwiegendes öffentliches Interesse, über diese Zone hinaus zu gehen. Der Einbezug des der Ed. V. Fux AG gehörenden Grundstücks wird deshalb schon grundsätzlich abgelehnt.

3. Massive Einschränkungen in der Schutzzone S. 3

3.1 Art. 3 des Reglemententwurfs besagt, dass die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten. Anhang 4 zur Gewässerschutzverordnung legt in Ziffer 122 fest, dass die Zone S 3 gewährleisten soll, dass bei unmittelbar drohender Gefahr (z. B. bei Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen. In der Regel soll der Abstand vom Rand der Zone „S 2" zum äusseren Rand der Zone „S 3 „ gleich viel wie der Abstand vom Rand der Zone „S 1" zum äusseren Rand der Zone „S 2" betragen. Vorliegend haben wir die besondere Situation, dass die vom Kanton festgelegte Schutzzone gerade zwei über 400 m auseinander liegende Pumpwerke, nämlich das Pumpwerk Wolfstiege und das (erst in einigen Jahren ausser Betrieb kommende) Pumpwerk Bossertmatt der Gemeinde Tecknau abdeckt. Es liegt somit ein Spezial- und kein Regelfall vor. Es überschneiden sich zwei Grundwasserschutzzonenbereiche. Deshalb können die „Radien" der Schutzzonen nicht einfach verdoppelt werden.

In der Zone „S 3 „ sind gemäss Anhang 4 Ziffer 221 der Gewässerschutzverordnung unzulässig:

a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht
b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann
c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art 3 Abs. 3) über eine biologisch aktive Bodenschicht

Laut Art. 3 der Gewässerschutzverordnung prüft die Behörde im Einzelfall, ob eine Versicherung zulässig ist. Laut Art. 3 Absatz 3 GschV gilt Folgendes:

Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- *von Dachflächen stammt;*
- *von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;*

- *von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine biologisch aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden;*

d) nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht);

e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen;

f) Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben;

g) erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;

h) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 l Nutzvolumen je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m3 je Schutzbauwerk betragen;

i) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2'000 l Nutzvolumen; ausgenommen sind Anlagen, die gemäss Art. 7 Abs. 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind.

Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 ChemRRV.

Mit der geplanten Zuordnung zur Schutzzone S. 3 resultieren somit ganz massive Einschränkungen gegenüber den heute für den Gewässerschutzbereich Au geltenden Bestimmungen. Im Gewässerschutzbereich Au

- sind einzig Anlagen, von denen eine **besondere** Gefahr ausgeht (z.B. das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250'000 Liter Nutzinhalt) unzulässig.
- dürfen Bauten und Anlagen im Gewässerschutzbereich Au schon ohne Bewilligung bis in den mittleren Grundwasserspiegel hinab erstellt werden. Mit Bewilligung kann sogar unter dieses Niveau hinab gebaut werden.
- ist selbst die Ausbeutung von Kies, Sand und Material unter gewissen überblickbaren Einschränkungen gestattet.

3.2 Laut Art. 4 des Reglementsentwurfs sind bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, welche die Nutzung gefährden, oder auch nur schon gefährden können, zu sanieren. Die notwendigen, d. h. vorgeschriebenen Massnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan. Konkret bedeutet dies, dass für das bestehende Werkstattgebäude und den gesamten Platz für die Verwendung, Lagerung und den Umschlag wassergefährdender Stoffe mit sofortiger Wirkung ein Verbot besteht und für die Ed. V. Fux AG eine Verpflichtung zur Kontrolle der Abwasserleitung in den kommenden 5 Jahren erlassen werden soll. Wie restriktiv die Auflagen sind, zeigt sich auch darin, dass auf dem Grundstück Nr. 87 schon nur die Wartung der Wohnmobile und Wohnwagens (Caravans) verboten werden soll.

Zieht man auch die Auflagen mit in Betracht, welche sich aus der für die Grundwasserschutzzone S3 punktuell ebenfalls anwendbaren Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, insbesondere Art. 3 in Verbindung mit den Anhängen 2.4 Ziff. 1, 2.5 und 2.6 ergeben, so sind die Einschränkungen massiv.

Gewerbebetriebe, wie z.B. der bestehende Servicebetrieb an Caravans, werden gänzlich verboten. Auch der Betrieb eines handwerklichen Gewerbes (z.B. Werkhofes) mit der damit verbundenen Lagerung von verschiedensten Stoffen und Flüssigkeiten und der Maschinen- und Fahrzeugwartung, auch ein Malerbetrieb (mit z.B. Abbeizbädern), das Lagern behandelten Holzes, die Erstellung eines Recyclingcenters und / oder einer Sondermüllentsorgungsanlage, der Bau eines Garagebetriebes mit Tankanlagen, das Verlegen von grossen Heizöltanks ohne besondere Schutzbauwerke werden beispielsweise unmöglich oder sind zumindest mit ganz erheblichen Mehrkosten verbunden. Auch nur schon eine über das ganze Grundstück reichende Absenkung des Areals und damit die weitere Ausbeutung des Gelbkieses ist wegen des Verbots der Verminderung der schützenden Überdeckung (Boden- und Deckschicht) untersagt. Verboten wird auch jegliche Art von gewerblichen Tätigkeiten, bei denen Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen zum Einsatz gelangen. Auch holzverarbeitende Betriebe, bei denen die in den Anlagen 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 zur Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung genannten Stoffe eingesetzt werden, sind untersagt.

Die Erstellung von Untergeschossen wird verunmöglicht, sicher aber eingeschränkt. Das freie Versickernlassen von Sauberwasser ab den Plätzen und Strassen wird praktisch verunmöglicht, das Meteorwasser ab den Plätzen etc. muss also möglicherweise mit entsprechend höheren Schwemmgebühren in die Kanalisation geleitet werden.

Das Grundstück wird massivst entwertet.

4. <u>Unverhältnismässigkeit</u>

4.1 In Anbetracht der Tatsache, dass das Pumpwerk Kipp in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Gemeindedeponie von Gelterkinden liegt, dass im fraglichen Bereich geologische Bruchlinien verlaufen und dass nordwestlich des Grundstücks Nr. 89 diverse Altlastenstandorte im Kataster der belasteten Standorte eingezeichnet sind, wovon ein am Rande der Schutzzone gelegener Standort sogar als belastet mit Untersuchungsbedarf eingestuft wird, ist es in keinem Verhältnis, die Schutzzone S. 3 für das Pumpwerk Wolfstiege gegenüber der heutigen Situation zu vergrössern.

4.2 Zieht man in Betracht, dass die aktuell geltende Gewässerschutzzone ausgereicht hat, um das Pumpwerk der Gemeinde Tecknau hinlänglich zu schützen, so ist es nicht erforderlich, die Schutzzone für das Pumpwerk Wolfstiege nach Osten hin zu vergrössern. Gemäss dem Entwurf des Reglements geht es vorliegend bekanntlich um das Pumpwerk Wolfstiege der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Dieses Pumpwerk steht bezogen auf das Pumpwerk der Gemeinde Tecknau über 415 m weiter talabwärts. Die Luftliniendistanz zwischen dem Pumpwerk Wolfstiege und der westlichen Parzellengrenze des Grundstücks Nr. 89 beträgt sogar über 510 m, zum Grundstück der Ed. V. Fux AG sogar mehr als 610 m. Beim Pumpwerk „Wüeri" zwischen Sissach und Böckten, welches notabene eine regionale Bedeutung hat, beträgt die Distanz vom Pumpwerk zur östlichen Schutzzonengrenze dagegen nur rund 320 m.

5. <u>Akteneinsicht</u>

Wir ersuchen Sie höflich, uns die gesamten Akten, namentlich alle Gutachten, Auswertungen der Bohrungen, der Beprobungen, aller bisheriger Untersuchungen etc. zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, nach Studium all der Unterlagen, ergänzende Ausführungen zu machen und die nachfolgenden Anträge anzupassen.

Wir unterbreiten Ihnen aufgrund obiger Ausführungen zur Zeit folgende Anträge:

I. <u>Im Hauptstandpunkt</u>

1. Es sei darauf zu verzichten, die Schutzzone gegenüber dem Istzustand zu vergrössern.

2. Allenfalls sei darauf zu verzichten, die im Gewerbegebiet Bossertmatt gelegenen Grundstücke mit der Schutzzone S3 zu belegen und damit zu belasten. Sicher sei darauf zu verzichten, das Grundstück Nr. 87 mit der Zone S3 zu belegen.

II. <u>Im Eventualstandpunkt</u>

3. Sollte wider Erwarten an der Unterschutzstellung der in der Gewerbezone Bossertmatt gelegenen Grundstücke resp. des Grundstücks Nr. 87 unter die Gewässerschutzzone S3 festgehalten werden, so sei der Ed. V. Fux AG im Sinne eines Realersatzes ein Ersatzgrundstück in der Gewerbezone an vergleichbarer Lage, mit vergleichbarer Erschliessung und vergleichbarer Infrastruktur und vergleichbaren Anlagen zu stellen.

4. In jedem Fall ist aber der Ed. V. Fux AG eine Entschädigung aus materieller Enteignung zuzusprechen, wenn die Anträge 1 - 3 abgelehnt werden.

III. **Generell**

5. Es seien der Ed. V. Fux AG sämtliche Akten, namentlich alle Gutachten, Auswertungen der Bohrungen, der Beprobungen, aller bisherigen Untersuchungen etc. zur Verfügung zu stellen und es sei der Ed. V. Fux AG anschliessend Gelegenheit zu geben, die Mitwirkungseingabe zu ergänzen und die Anträge anzupassen.

Wir bitten Sie höflich, unseren Anliegen zu entsprechen, insbesondere in einem ersten Schritt die Ziffer I und Ziffer III zu beherzigen.

Freundliche Grüsse

Ed. V. Fux AG

.....

Edelbert Vinzenz Fux, Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift

Anhang 5

Seit 1953

Graf Söhne AG Baugeschäft Gelterkinden

Allmendstrasse 13
4460 Gelterkinden
Telefon 061 981 13 60
Mobile 079 341 21 68
grafbaut@bluewin.ch

Einschreiben

Einwohnergemeinde Tecknau
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 22
4492 Tecknau BL

Gelterkinden, 18. Oktober 2018 sp/sb

Mitwirkung Mutation Grundwasserschutzzone Tecknau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

1. **Ausgangslage**

Die Graf Söhne AG ist Eigentümerin des 28 Aren und 05 m² messenden Grundstücks Nr. 89 GB Tecknau und als Eigentümerin dieses Grundstücks auch zur Hälfte am Weggrundstück Nr. 522 mit einer Gesamtfläche von 508 m² beteiligt (Anmerkungsgrundstück). Darüber hinaus hat die Graf Söhne AG von der SBB aufgrund eines mehrere Jahrzehnte laufenden Mietvertrages eine grössere Fläche des Grundstücks Nr. 275 als Werkhofareal gemietet.

Das Grundstück Nr. 89 liegt zwischen der SBB-Linie Basel-Olten und der Kantonsstrasse in der Gewerbezone G1 und ist mit der direkten Ausfahrt über die Anmerkungsparzelle Nr. 522 auf die Kantonsstrasse für eine vielfältige gewerbliche Nutzung bestens erschlossen. Auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Grundstück dank der nahe gelegenen Haltestelle Post rasch und bequem erreichbar.

Das Grundstück in der Bossertmatt wurde als Sacheinlage in die Graf Söhne AG eingebracht, deren Zweck der Betrieb eines Baugeschäftes ist. Gemäss den Statuten kann die Graf Söhne AG aber auch andere gewerbliche Tätigkeiten ausüben und / oder Immobilien erwerben und diese vermieten oder verkaufen. Das Grundstück wurde seinerzeit als Areal für den späteren Werkhof erworben. Nachdem in der Nachbarschaft des heutigen Werkhofes der Graf Söhne AG in Gelterkinden immer mehr und verdichteter gebaut wurde und wird (z. B. Areal der ehemaligen

Gärtnerei Gunzenhauser, Quartierplanung Hasler), wächst von aussen her der Druck auf unseren heutigen in der Zone WG 3a (Grundstücke Nr. 1178 und 3659 GB Gelterkinden) gelegenen Werkhof, wobei sich nur das Grundstück Nr. 3659 GB Gelterkinden im Eigentum der Graf Söhne AG befindet. Letztere hat zusätzlich einen Teil der Fläche und der Räumlichkeiten auf Grundstück Nr. 1178 gemietet.

Ein Teil des Grundstücks Nr. 89 GB Tecknau wird durch die Graf Söhne AG selber als Lager genutzt, ein Teil ist an verschiedene Parteien fremd vermietet und zum Teil wird darauf mit Bewilligung des Kantons der Altmetallhandel betrieben. Im Rahmen dieser letztgenannten gewerblichen Tätigkeit ist es unumgänglich, dass auch Öle und Brennstoffe, welche z.B. aus Altautos, die verschrottet werden, anfallen, gesammelt und der Entsorgung zugeführt werden.

Auch dann, wenn der Werkhof der Graf Söhne AG nach Tecknau verlegt wird, soll das Grundstück weiterhin optimal und vielfältig genutzt werden. Die ideale Erschliessung ist prädestiniert für eine mehrgeschossige Baute mit mindestens zwei Untergeschossen (z.B. für Lager). Es wird an eine vielfältige gewerbliche Nutzung gedacht (Werkhof für Baugeschäft, Alteisenhandel, Recyclingbetrieb, Garagegewerbe, holzverarbeitendes Gewerbe, Malerwerkstatt usw.). Bei allen derartigen Betrieben wird mit verschiedensten Stoffen, seien diese fest, flüssig oder in Pulverform gearbeitet. Abgesehen von einem im Schnitt ca. 1.80 m breiten Streifen, angrenzend an das Grundstück Nr. 90, welches in der Gewässerschutzzone liegt, und den üblichen Baulinien und Grenzabstandsvorschriften ist das Grundstück im Rahmen des Zonenplans frei von irgendwelchen Einschränkungen. Es liegt wie der übrige Talboden von Tecknau im Gewässerschutzbereich Au (Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 29 GschV).

2. Zuständigkeit / gesetzliche Grundlage / öffentliches Interesse

Die Unterschutzstellung unseres Grundstücks Nr. 89 GB Tecknau unter die Gewässerschutzzone 3 hätte gravierende Auswirkungen. Gemäss Art. 20 GSchG müssen die Kantone für die in öffentlichem Interesse liegenden Grundwasserfassungen die Gewässerschutzzonen ausscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festlegen. Die vom Kanton definierte Gewässerschutzzone, welche seinerzeit für das Pumpwerk Tecknau erlassen wurde, endet praktisch an der westlichen Parzellengrenze von Grundstück Nr. 89. Massgebend ist die vom Kanton erlassene Gewässerschutzzone. Er legt fest, wie weit die Grundwasserschutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Pumpwerke reichen. Gemäss Art. 19 ff Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer in Verbindung mit Art. 29 ff der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ist die Zuständigkeit zur Feststellung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzonen und

Grundwasserschutzareale allein beim Kanton. Somit besteht keine Rechtsgrundlage und keine Notwendigkeit und kein überwiegendes öffentliches Interesse, über diese Zone hinaus zu gehen. Der Einbezug der von der Graf Söhne AG genutzten Grundstücke wird deshalb schon grundsätzlich abgelehnt.

3. **Massive Einschränkungen in der Schutzzone S. 3**

3.1 Art. 3 des Reglemententwurfs besagt, dass die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten. Anhang 4 zur Gewässerschutzverordnung legt in Ziffer 122 fest, dass die Zone S 3 gewährleisten soll, dass bei unmittelbar drohender Gefahr (z. B. bei Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen. In der Regel soll der Abstand vom Rand der Zone „S 2" zum äusseren Rand der Zone „S 3 „ gleich viel wie der Abstand vom Rand der Zone „S 1" zum äusseren Rand der Zone „S 2" betragen. Vorliegend haben wir die besondere Situation, dass die vom Kanton festgelegte Schutzzone gerade zwei über 400 m auseinander liegende Pumpwerke, nämlich das Pumpwerk Wolfstiege und das (erst in einigen Jahren ausser Betrieb kommende) Pumpwerk Bossertmatt der Gemeinde Tecknau abdeckt. Es liegt somit ein Spezial- und kein Regelfall vor. Es überschneiden sich zwei Grundwasserschutzzonenbereiche. Deshalb können die „Radien" der Schutzzonen nicht einfach verdoppelt werden.

In der Zone „S 3 „ sind gemäss Anhang 4 Ziffer 221 der Gewässerschutzverordnung unzulässig:

a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht
b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann
c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art 3 Abs. 3) über eine biologisch aktive Bodenschicht

Hierzu sei erwähnt: Laut Art. 3 der Gewässerschutzverordnung prüft die Behörde im Einzelfall, ob eine Versicherung zulässig ist. Laut Art. 3 Absatz 3 GschV gilt Folgendes:

Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- *von Dachflächen stammt;*
- *von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;*
- *von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine biologisch aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden;*

d) nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht);

e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen;

f) Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben;

g) erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;

h) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 l Nutzvolumen je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m3 je Schutzbauwerk betragen;

i) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2'000 l Nutzvolumen; ausgenommen sind Anlagen, die gemäss Art. 7 Abs. 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind.

Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 ChemRRV.

Mit der geplanten Zuordnung zur Schutzzone S. 3 resultieren somit ganz massive Einschränkungen gegenüber den heute für den Gewässerschutzbereich Au geltenden Bestimmungen. Im Gewässerschutzbereich Au

- sind einzig Anlagen, von denen eine **besondere** Gefahr ausgeht (z.B. das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250'000 Liter Nutzinhalt) unzulässig.
- dürfen Bauten und Anlagen im Gewässerschutzbereich Au schon ohne Bewilligung bis in den mittleren Grundwasserspiegel hinab erstellt werden. Mit Bewilligung kann sogar unter dieses Niveau hinab gebaut werden.
- ist selbst die Ausbeutung von Kies, Sand und Material unter gewissen überblickbaren Einschränkungen gestattet.

3.2 Laut Art. 4 des Reglementsentwurfs sind bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, welche die Nutzung gefährden, oder auch nur schon gefährden können, zu sanieren. Die notwendigen, d. h. vorgeschriebenen Massnahmen richten sich

nach dem Massnahmenplan. Konkret bedeutet dies, dass für das bestehende Lagergebäude und den gesamten Platz für die Verwendung, Lagerung und den Umschlag wassergefährdender Stoffe mit sofortiger Wirkung ein Verbot und für die Graf Söhne AG eine Verpflichtung zur Kontrolle der Abwasserleitung in den kommenden 5 Jahren erlassen werden soll. Wie restriktiv die Auflagen sind, zeigt sich auch darin, dass auf dem Nachbargrundstück Nr. 87 schon nur die Wartung der Wohnmobile und Wohnwagens (Caravans) verboten werden soll.

Zieht man auch die Auflagen mit in Betracht, welche sich aus der für die Grundwasserschutzzone S3 punktuell ebenfalls anwendbaren Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, insbesondere Art. 3 in Verbindung mit den Anhängen 2.4 Ziff. 1, 2.5 und 2.6 ergeben, so sind die Einschränkungen massiv.

Gewerbebetriebe, wie z.B. der bestehende Alteisenhandel, werden gänzlich verboten. Auch der Betrieb des Werkhofs des Baugeschäftes mit der damit verbundenen Lagerung von verschiedensten Stoffen und Flüssigkeiten und der Maschinen- und Fahrzeugwartung, ein Malerbetrieb (mit z.B. Abbeizbädern), das Lagern behandelten Holzes, die Erstellung eines Recyclingcenters und/oder einer Sondermüllentsorgungsanlage, der Bau eines Garagebetriebes mit Tankanlagen, das Verlegen von grossen Heizöltanks ohne besondere Schutzbauwerke werden beispielsweise unmöglich oder sind zumindest mit ganz erheblichen Mehrkosten verbunden. Auch nur schon eine über das ganze Grundstück reichende Absenkung des Areals und damit die Ausbeutung des Gelbkieses ist wegen des Verbots der Verminderung der schützenden Überdeckung (Boden- und Deckschicht) untersagt. Verboten wird auch jegliche Art von gewerblichen Tätigkeiten, bei denen Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen zum Einsatz gelangen. Auch holzverarbeitende Betriebe, bei denen die in den Anlagen 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 zur Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung genannten Stoffe eingesetzt werden, sind untersagt.

Die Erstellung von Untergeschossen wird verunmöglicht, sicher aber eingeschränkt. Das freie Versickernlassen von Sauberwasser ab den Plätzen und Strassen wird praktisch verunmöglicht, das Meteorwasser ab den Plätzen etc. muss also möglicherweise mit entsprechend höheren Schwemmgebühren in die Kanalisation geleitet werden.

Das Grundstück wird massivst entwertet.

4. Unverhältnismässigkeit

4.1 In Anbetracht der Tatsache, dass das Pumpwerk Kipp in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Gemeindedeponie von Gelterkinden liegt, dass im fraglichen Bereich geologische Bruchlinien verlaufen und dass nordwestlich des Grundstücks Nr. 89 diverse Altlastenstandorte im Kataster der belasteten Standorte eingezeichnet sind, wovon ein am Rande der Schutzzone gelegener Standort sogar als belastet mit Untersuchungsbedarf eingestuft wird, ist es in keinem Verhältnis, die Schutzzone S. 3 für das Pumpwerk Wolfstiege gegenüber der heutigen Situation zu vergrössern.

4.2 Zieht man in Betracht, dass die aktuell geltende Gewässerschutzzone ausgereicht hat, um das Pumpwerk der Gemeinde Tecknau hinlänglich zu schützen, so ist es nicht erforderlich, die Schutzzone für das Pumpwerk Wolfstiege nach Osten hin zu vergrössern. Gemäss dem Entwurf des Reglements geht es vorliegend bekanntlich um das Pumpwerk Wolfstiege der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Dieses Pumpwerk steht bezogen auf das Pumpwerk der Gemeinde Tecknau über 415 m weiter talabwärts. Die Luftliniendistanz zwischen dem Pumpwerk Wolfstiege und der westlichen Parzellengrenze des Grundstücks Nr. 89 beträgt sogar über 510 m. Beim Pumpwerk „Wüeri" zwischen Sissach und Böckten, welches notabene eine regionale Bedeutung hat, beträgt die Distanz vom Pumpwerk zur östlichen Schutzzonengrenze dagegen nur rund 320 m.

5. Akteneinsicht

Wir ersuchen Sie höflich, uns die gesamten Akten, namentlich alle Gutachten, Auswertungen der Bohrungen, der Beprobungen, aller bisheriger Untersuchungen etc. zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, nach Studium all der Unterlagen, ergänzende Ausführungen zu machen und die nachfolgenden Anträge anzupassen.

Wir unterbreiten Ihnen aufgrund obiger Ausführungen zur Zeit folgende Anträge:

I. Im Hauptstandpunkt

1. Es sei darauf zu verzichten, die Schutzzone gegenüber dem Istzustand zu vergrössern.

2. Allenfalls sei darauf zu verzichten, die im Gewerbegebiet Bossertmatt gelegenen Grundstücke mit der Schutzzone S3 zu belegen und damit zu belasten.

II. **Im Eventualstandpunkt**

3. Sollte wider Erwarten an der Unterschutzstellung der in der Gewerbezone Bossertmatt gelegenen Grundstücke unter die Gewässerschutzzone S3 festgehalten werden, so sei der Graf Söhne AG im Sinne eines Realersatzes ein Ersatzgrundstück in der Gewerbezone an vergleichbarer Lage, mit vergleichbarer Erschliessung und vergleichbarer Infrastruktur und vergleichbaren Anlagen zu stellen.

4. In jedem Fall ist aber der Graf Söhne AG eine Entschädigung aus materieller Enteignung zuzusprechen, wenn die Anträge 1 - 3 abgelehnt werden.

III. **Generell**

5. Es seien der Graf Söhne AG sämtliche Akten, namentlich alle Gutachten, Auswertungen der Bohrungen, der Beprobungen, aller bisherigen Untersuchungen etc. zur Verfügung zu stellen und es sei der Graf Söhne AG anschliessend Gelegenheit zu geben, die Mitwirkungseingabe zu ergänzen und die Anträge anzupassen.

Wir bitten Sie höflich, unseren Anliegen zu entsprechen, insbesondere in einem ersten Schritt die Ziffer I und Ziffer III zu beherzigen.

Freundliche Grüsse

Graf Söhne AG

.....	.....	.....
Markus Graf	Stefan Graf	Thomas Graf

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
E-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Website: www.gelterkinden.ch

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2019

72 / W1.1.4 / FJ
Wasserversorgung - Wolfstiege Mutation Grundwasserschutzzonen Gelterkinden/Tecknau, Mitwirkungseingaben

Ausgangslage:
Die Konzession für die Grundwassernutzung in der Fassung Wolfstiege ist Ende 2017 ausgelaufen. Konzessionsgeber ist der Kanton Basel-Landschaft. Die Erneuerung der Konzession wird seitens Kanton nur erteilt, wenn die Schutzzonen nach geltendem Recht korrekt ausgeschiedenen und festgelegt sind. Das Projekt Grundwasserschutzzonen Wolfstiege hat bereits eine lange Geschichte, nachstehend die wichtigsten Stationen:

2006: Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) erteilt der Firma Holinger AG den Auftrag eine Voruntersuchung betreffend Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Wolfstiege durchzuführen.

2012: Die Voruntersuchung zeigt auf, dass die Schutzzonen überprüft und angepasst werden müssen, da die heute geltenden Schutzzonen nach altrechtlichen Grundlagen ausgeschieden wurden. Diese Schutzzonen genügen den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes nicht mehr. Die Gemeinde erteilt der Holinger AG den Auftrag ein Konzept für die Schutzzonen sowohl der Quellfassungen als auch der Grundwasserfassungen zu erarbeiten.

2013: Der Bericht Holinger AG priorisiert die Überprüfung der Schutzzonen entsprechend ihrer Dringlichkeiten. An erster Stelle steht die Überprüfung der Schutzzonen Wolfstiege, da die Konzession für die Grundwassernutzung Ende 2017 ausläuft und eine neue Konzession seitens Kanton nur erteilt wird, wenn die Schutzzonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschieden sind. Da das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau in unmittelbarere Nähe zum Pumpwerk Wolfstiege liegt wurde Tecknau angefragt, ob sie an einer gemeinsamen Überprüfung interessiert seien. Tecknau hat daraufhin an mehreren Gesprächen zwischen Holinger AG, AUE und Gelterkinden teilgenommen und Holinger AG ebenfalls mit den Arbeiten beauftragt.

2015: Die Hauptuntersuchung für die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Wolfstiege und Ebenacker wird durchgeführt und abgeschlossen. Die Berichte Gelterkinden und Tecknau werden vom AUE geprüft und den beiden Gemeinden mitgeteilt, wie die Aussichten für die Konzessionserneuerung stehen. Für Gelterkinden ist die Ausgangslage sehr gut. Für das Pumpwerk Wolfstiege muss von Gesetzes wegen neue eine Schutzzone 3 ausgeschieden werden, welche nahezu vollständig auf Tecknauer Boden zu liegen kommt. Die Schutzzone 1 und 2 liegen auf Gelterkinder Boden.

2016: Am 18. Oktober 2016 werden alle betroffenen Grundeigentümer über diese Schutzzonen informiert.

2017: Für die Wolfstiege werden als nächste Schritte eine Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung sowie die Definition allfällig notwendiger Massnahmen durchgeführt. Mit der Gefährdungsabschätzung werden auch neue Schutzzonenreglemente und die dazugehörigen Schutzzonenpläne für Gelterkinden und Tecknau erarbeitet. Der Bericht Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der

Grundwasserfassung sowie die neuen Schutzzonenreglemente und die dazugehörigen Schutzzonenpläne für Gelterkinden und Tecknau werden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Zwischen CM, FJ und dem Gemeindepräsidenten, dem Departementschef Wasser sowie dem Gemeindeverwalter Tecknau findet eine Aussprache statt. Diese ergibt, dass der Gemeinderat die Schutzzonenausscheidung grundsätzlich unterstützt. Seitens Tecknau wird angefragt, ob Gelterkinden einer festen Verbindungsleitung zwischen der Wasserversorgung Tecknau (Ebenacker) und Gelterkinden (Wolfstiege) zustimmen würde. Diese soll in Notfällen und später wenn die Konzession Ebenacker ausläuft genutzt werden. Mit GRB Nr. 432 vom 02. Oktober 2017 stimmt der Gemeinderat Gelterkinden einer solchen Verbindungsleitung zu. Der Vorprüfungsbericht seitens Kanton vom 22. November 2017 liegt vor.

2018: Das Mitwirkungsverfahren wird in Tecknau und Gelterkinden im Oktober 2018 durchgeführt.

Erwägungen:

Innerhalb der gesetzten Frist der Mitwirkung sind drei Eingaben eingegangen:

- Grundeigentümer Parzelle 87 GB Tecknau
- Grundeigentümer Parzelle 89 GB Tecknau
- Grundeigentümer Parzelle 1919/311 GB Gelterkinden

Nachstehende Antworten an die drei Grundeigentümerschaften schlage ich vor.

Beschluss:

1. Antwort an Grundeigentümer Parzelle 87 GB Tecknau

An
Ed. V. Fux AG
Schulstrasse 60
4497 Rünenberg

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelterkinden in Tecknau, Ihre Stellungnahme vom 18. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Stellungnahme zum o.g. Betreff vom 18. Okt. 2018 und danken für Ihre Mitwirkung. Zu Ihren Anträgen können wir Ihnen im Moment folgendes mitteilen:

1. Verzicht auf Vergrösserung der Schutzzonen gegenüber Ist-Zustand unter Einschluss des Grundstückes Nr. 87 (Ihre Punkte I.1 und I.2)

Dem Antrag kann aus folgenden Überlegungen nicht stattgegeben werden: Bei der Schutzzonendimensionierung sind die Schutzzonengrenzen basierend auf naturwissenschaftlichen Überlegungen zu bestimmen. Auf Grund dieser Überlegungen ist von Ihnen genannte Parzellen Nr. 87 ganz oder teilweise der Schutzzone S3 zugehörig. Im Anschluss sind die Schutzzonengrenzen nach aussen an praktikable Gegebenheiten anzupassen, i.d.R. sind dies Parzellengrenzen. Die Zuordnung der Parzellen 87 zu der Schutzzone S3 ist insbesondere gerechtfertigt, weil Wasser von diesen Parzellen innerhalb jenes Teils des Zuströmbereiches der Fassung Wolfstiege versickert, welcher aufgrund der Längsausdehnung der Zone S2 der Zone S3 zugewiesen werden muss (305 m vom Rand der Zone S2). Würden die Parzellen, wie von Ihnen beantragt, aus dem Schutzzonenplan gestrichen, wäre die Schutzzone nicht mehr gesetzeskonform und könnte dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Folglich wäre eine Neukonzessionierung für die Grundwasserfassung Wolfstiege aussichtslos und die Wasserversorgung von Gelterkinden nicht mehr gewährleistet.

2. Forderung nach Realersatz oder Entschädigung (Ihre Punkte II.3 und II.4)

Auf diese Anträge kann ebenfalls nicht eingetreten werden, da die Einschränkung der Nutzung am bestehenden Standort das Ausmass einer materiellen Teilenteignung (Wertminderung < 20%) aus unserer Sicht nicht erreicht.
Allerdings kann auf die Einschränkung der Nutzung der Plätze unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass die Entwässerung den geltenden Vorgaben für den Gewässerschutzbereich Au entspricht. Dies bedeutet, dass das Platzwasser entweder gefasst und via Kanalisation abgeleitet wird oder über eine belebte Bodenschicht bzw. Filterschicht vergleichbarer Wirkung versickert wird. Ersteres setzt dichte Beläge und Einfassung mit Randbordüren voraus. Die Kosten für etwaig erforderliche Sanierungen bzw. bauliche Anpassungen sind von den Grundeigentümern zu tragen.
Unter diesen Voraussetzungen werden wir den Anhang 1 im Schutzzonenreglement der Gemeinde Tecknau wie folgt anpassen:
Bisher: Abstellplätze für Caravans -> Erlass Verbot für Wartung
Platz -> Erlass Verbot für Verwendung, Lagerung und Umschlag wassergefährdende Stoffe
Neu: Abstellplätze für Caravans -> Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung
Platz -> Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung
Die Pflicht zur regelmässigen Kontrolle der Abwasserleitungen mittels Dichtigkeitsprüfungen, wie auch die Sanierung undichter Kanäle besteht unabhängig von der Art des Gewässerschutzbereiches, d.h. sie gilt auch für die gegenwärtige Lage im Gewässerschutzbereich Au. Einzig die Intervalle zwischen den Kontrollen halbieren sich von 20 auf 10 Jahre.
Die Gemeinde Gelterkinden ist bereit, die Kosten für die zusätzlichen Kontrollen an Abwasserleitungen zu übernehmen. Etwaig erforderliche Sanierungen an Abwasserleitungen hingegen sind zu Lasten des Eigentümers auszuführen.

3. Forderung nach Offenlegung sämtlicher Akten (Ihr Punkt III.5)

Auf diesen Antrag kann eingetreten werden. Die Akten können Sie auf der Bauabteilung der Gemeinde nach vereinbartem Termin einsehen. Wir bitten Sie einen Termin mit Hr. Pascal Bürgin zu vereinbaren.

4. Gespräch

Gerne bieten wir Ihnen an ein Gespräch betreffend Notwendigkeit der Massnahmen zu führen. Wir bitten Sie uns für die Koordination eines Termins die Ansprechpersonen zu nennen.

EWG Gelterkinden
Gemeinderat

2. Antwort an Grundeigentümer Parzelle 89 GB Tecknau

An
Graf Söhne AG
Allmendstrasse 13
4460 Gelterkinden

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelterkinden in Tecknau, Ihre Stellungnahme vom 18. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Stellungnahme zum o.g. Betreff vom 18. Okt. 2018 und danken für Ihre Mitwirkung. Zu Ihren Anträgen können wir Ihnen im Moment folgendes mitteilen:

1. Verzicht auf Vergrösserung der Schutzzonen gegenüber Ist-Zustand unter Einschluss des Grundstückes Nr. 89 (Ihre Punkte I.1 und I.2)

Dem Antrag kann aus folgenden Überlegungen nicht stattgegeben werden: Bei der Schutzzonendimensionierung sind die Schutzzonengrenzen basierend auf naturwissenschaftlichen Überlegungen zu bestimmen. Auf Grund dieser Überlegungen ist von Ihnen genannte Parzellen Nr. 89 ganz oder teilweise der Schutzzone S3 zugehörig. Im Anschluss sind die Schutzzonengrenzen nach aussen an praktikable Gegebenheiten anzupassen, i.d.R. sind dies Parzellengrenzen. Die Zuordnung der Parzellen 89 zu der Schutzzone S3 ist insbesondere gerechtfertigt, weil Wasser von diesen Parzellen innerhalb jenes Teils des Zuströmbereiches der Fassung Wolfstiege versickert, welcher aufgrund der Längsausdehnung der Zone S2 der Zone S3 zugewiesen werden muss (305 m vom Rand der Zone S2). Würden die Parzellen, wie von Ihnen beantragt, aus dem Schutzzonenplan gestrichen, wäre die Schutzzone nicht mehr gesetzeskonform und könnte dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Folglich wäre eine Neukonzessionierung für die Grundwasserfassung Wolfstiege aussichtslos und die Wasserversorgung von Gelterkinden nicht mehr gewährleistet.

2. Forderung nach Realersatz oder Entschädigung (Ihre Punkte II.3 und II.4)

Auf diese Anträge kann ebenfalls nicht eingetreten werden, da die Einschränkung der Nutzung am bestehenden Standort das Ausmass einer materiellen Teilenteignung (Wertminderung < 20%) aus unserer Sicht nicht erreicht.
Allerdings kann auf die Einschränkung der Nutzung der Plätze unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass die Entwässerung den geltenden Vorgaben für den Gewässerschutzbereich Au entspricht. Dies bedeutet, dass das Platzwasser entweder gefasst und via Kanalisation abgeleitet wird oder über eine belebte Bodenschicht bzw. Filterschicht vergleichbarer Wirkung versickert wird. Ersteres setzt dichte Beläge und Einfassung mit Randbordüren voraus. Die Kosten für etwaig erforderliche Sanierungen bzw. bauliche Anpassungen sind von den Grundeigentümern zu tragen.
Unter diesen Voraussetzungen werden wir den Anhang 1 im Schutzzonenreglement der Gemeinde Tecknau wie folgt anpassen:
Bisher: Lagergebäude (mit WC) -> Erlass Verbot für Verwendung, Lagerung und Umschlag wassergefährdende Stoffe
Platz -> Erlass Verbot für Verwendung, Lagerung und Umschlag wassergefährdende Stoffe
Neu: Lagergebäude (mit WC) -> Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung
Platz -> Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung
Die Pflicht zur regelmässigen Kontrolle der Abwasserleitungen mittels Dichtigkeitsprüfungen, wie auch die Sanierung undichter Kanäle besteht unabhängig von der Art des Gewässerschutzbereiches, d.h. sie gilt auch für die gegenwärtige Lage im Gewässerschutzbereich Au. Einzig die Intervalle zwischen den Kontrollen halbieren sich von 20 auf 10 Jahre.
Die Gemeinde Gelterkinden ist bereit, die Kosten für die zusätzlichen Kontrollen an Abwasserleitungen zu übernehmen. Etwaig erforderliche Sanierungen an Abwasserleitungen hingegen sind zu Lasten des Eigentümers auszuführen.

3. Forderung nach Offenlegung sämtlicher Akten (Ihr Punkt III.5)

Auf diesen Antrag kann eingetreten werden. Die Akten können Sie auf der Bauabteilung der Gemeinde nach vereinbartem Termin einsehen. Wir bitten Sie einen Termin mit Hr. Pascal Bürgin zu vereinbaren.

4. Gespräch

Gerne bieten wir Ihnen an ein Gespräch betreffend Notwendigkeit der Massnahmen zu führen. Wir bitten Sie uns für die Koordination eines Termins die Ansprechpersonen zu nennen.

EWG Gelterkinden
Gemeinderat

3. Antwort an Grundeigentümer Parzelle 1919/311 GB Gelterkinden

An
Markus Rentsch-Müller
Hof Ischlag 62
4460 Gelterkinden

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelterkinden in Tecknau, Ihre Stellungnahme vom 12. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Rentsch

Wir beziehen uns auf Ihre Stellungnahme zum o.g. Betreff vom 12. Okt. 2018 und danken für Ihre Mitwirkung. Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen mitteilen, dass die Kosten für eine allfällige Sanierung der Drainageleitungen im Zusammenhang mit den Schutzzonen Wolfstiege zu Lasten der Gemeinde Gelterkinden ausgeführt werden.

EWG Gelterkinden
Gemeinderat

Geht an:
Christian Ott, Verwalter /A

Kopie z.K. an:
Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Gemeinderat Tecknau
Michel Fleury, Leiter Brunnenmeisterei
Felix Jehle, Gemeinderat

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GELTERKINDEN

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
Christine Mangold-Bürgin	Christian Ott

Gelterkinden, 19. Februar 2019

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Sachbearbeiter: Christian Ott
Telefon direkt: 061 985 22 10
Fax: 061 985 22 33
e-mail: christian.ott@gelterkinden.ch
Datum: 20. Februar 2019
GRB Nr.: 72.2019
Ablage: W1.1.4

Herr
Markus Rentsch
Ischlag 62C
4460 Gelterkinden

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelterkinden in Tecknau
Mitwirkungsverfahren

Ihre Stellungnahme vom 12. Oktober 2018
betreffend Parzellen Nrn. 1919/311 GB Gelterkinden

Sehr geehrter Herr Rentsch

Wir beziehen uns auf Ihre im Betreff genannte Stellungnahme und danken für Ihre Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens.

Der Gemeinderat hat sich dazu an der Sitzung vom 18. Februar 2019 beraten. Wir können Ihnen nun mitteilen, dass die Kosten für eine allfällige Sanierung der Drainageleitungen im Zusammenhang mit den Schutzzonen Wolfstiege zu Lasten der Gemeinde Gelterkinden ausgeführt werden.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GELTERKINDEN
Die Präsidentin: Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin Christian Ott

Kopie z.K. an:
- Gemeinderat
- Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
- Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Gemeinderat Tecknau
- Michel Fleury, Leiter Brunnenmeisterei
- Felix Jehle, Gemeinderat

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Sachbearbeiter: Christian Ott
Telefon direkt: 061 985 22 10
Fax: 061 985 22 33
e-mail: christian.ott@gelterkinden.ch
Datum: 20. Februar 2019
GRB Nr.: 72.2019
Ablage: W1.1.4

Ed. V. Fux AG
Herr Edelbert Vinzenz Fux
Präsident Verwaltungsrat
Schulstrasse 60
4497 Rünenberg

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelterkinden in Tecknau
Mitwirkungsverfahren

Ihre Stellungnahme vom 18. Oktober 2018
betreffend Parzelle Nr. 87 GB Tecknau

Sehr geehrter Herr Fux

Wir beziehen uns auf Ihre im Betreff genannte Stellungnahme und danken für Ihre Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens.

Der Gemeinderat hat sich dazu an der Sitzung vom 18. Februar 2019 beraten und kann Ihnen im Moment zu Ihren Anträgen folgendes mitteilen:

1. **Verzicht auf Vergrösserung der Schutzzonen gegenüber dem Ist-Zustand unter Einschluss des Grundstückes Nr. 87 (Ihre Punkte I.1 und I.2)**

Dem Antrag kann aus folgenden Überlegungen nicht stattgegeben werden: Bei der Schutzzonendimensionierung sind die Schutzzonengrenzen basierend auf naturwissenschaftlichen Überlegungen zu bestimmen. Auf Grund dieser Überlegungen ist die von Ihnen genannte Parzelle Nr. 87 ganz oder teilweise der Schutzzone S3 zugehörig. Im Anschluss sind die Schutzzonengrenzen nach aussen an praktikable Gegebenheiten anzupassen, in der Regel sind dies Parzellengrenzen.

Die Zuordnung der Parzelle Nr. 87 zu der Schutzzone S3 ist insbesondere gerechtfertigt, weil Wasser von dieser Parzelle innerhalb jenes Teils des Zuströmbereiches der Fassung Wolfstiege versickert, welcher aufgrund der Längsausdehnung der Zone S2 der Zone S3 zugewiesen werden muss (305 m vom Rand der Zone S2). Würde die Parzelle, wie von Ihnen beantragt, aus dem Schutzzonenplan gestrichen, wäre die Schutzzone nicht mehr gesetzeskonform und könnte dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Folglich wäre eine Neukonzessionierung für die Grundwasserfassung Wolfstiege aussichtslos und die Wasserversorgung von Gelterkinden nicht mehr gewährleistet.

2. Forderung nach Realersatz oder Entschädigung (Ihre Punkte II.3 und II.4)

Auf diese Anträge kann ebenfalls nicht eingetreten werden, da die Einschränkung der Nutzung am bestehenden Standort das Ausmass einer materiellen Teilenteignung (Wertminderung < 20%) aus unserer Sicht nicht erreicht.

Allerdings kann auf die Einschränkung der Nutzung der Plätze unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass die Entwässerung den geltenden Vorgaben für den Gewässerschutzbereich Au entspricht. Dies bedeutet, dass das Platzwasser entweder gefasst und via Kanalisation abgeleitet wird oder über eine belebte Bodenschicht bzw. Filterschicht vergleichbarer Wirkung versickert wird. Ersteres setzt dichte Beläge und Einfassung mit Randbordüren voraus. Die Kosten für etwaig erforderliche Sanierungen bzw. bauliche Anpassungen sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Unter diesen Voraussetzungen werden wir den Anhang 1 im Schutzzonenreglement der Gemeinde Tecknau wie folgt anpassen:

Bisher:

Nutzung	Massnahme
Abstellplätze für Caravans	Erlass Verbot für Wartung
Platz	Erlass Verbot für Verwendung, Lagerung und Umschlag wassergefährdende Stoffe

Neu:

Nutzung	Massnahme
Abstellplätze für Caravans	Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung
Platz	Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung

Die Pflicht zur regelmässigen Kontrolle der Abwasserleitungen mittels Dichtigkeitsprüfungen, wie auch die Sanierung undichter Kanäle, besteht unabhängig von der Art des Gewässerschutzbereiches. Das heisst, sie gilt auch für die gegenwärtige Lage im Gewässerschutzbereich Au. Einzig die Intervalle zwischen den Kontrollen halbieren sich von 20 auf 10 Jahre.

Die Gemeinde Gelterkinden ist bereit, die Kosten für die zusätzlichen Kontrollen an Abwasserleitungen zu übernehmen. Etwaig erforderliche Sanierungen an Abwasserleitungen hingegen sind zu Lasten des Eigentümers auszuführen.

3. Forderung nach Offenlegung sämtlicher Akten (Ihr Punkt III.5)

Auf diesen Antrag kann eingetreten werden. Die Akten können Sie auf der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Gelterkinden einsehen. Wir bitten Sie dazu, vorgängig einen Termin mit Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau, zu vereinbaren.

4. Gespräch

Gerne bieten wir Ihnen an, ein Gespräch betreffend Notwendigkeit der Massnahmen zu führen. Wir bitten Sie dazu, uns für die Koordination eines Termins die Ansprechpersonen zu nennen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GELTERKINDEN

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin Christian Ott

Postadresse: Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Internet: www.gelterkinden.ch

Öffnungszeiten:
Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

Kopie z.K. an:

- Gemeinderat
- Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
- Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Gemeinderat Tecknau
- Michel Fleury, Leiter Brunnenmeisterei
- Felix Jehle, Gemeinderat

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Sachbearbeiter: Christian Ott
Telefon direkt: 061 985 22 10
Fax: 061 985 22 33
e-mail: christian.ott@gelterkinden.ch
Datum: 20. Februar 2019
GRB Nr.: 72.2019
Ablage: W1.1.4

Graf Söhne AG
Herren M., St. und Th. Graf
Allmendstrasse 13
4460 Gelterkinden

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege der Wasserversorgung Gelterkinden in Tecknau
Mitwirkungsverfahren

Ihre Stellungnahme vom 18. Oktober 2018
betreffend Parzelle Nr. 89 GB Tecknau

Sehr geehrte Herren Graf

Wir beziehen uns auf Ihre im Betreff genannte Stellungnahme und danken für Ihre Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens.

Der Gemeinderat hat sich dazu an der Sitzung vom 18. Februar 2019 beraten und kann Ihnen im Moment zu Ihren Anträgen folgendes mitteilen:

1. Verzicht auf Vergrösserung der Schutzzonen gegenüber dem Ist-Zustand unter Einschluss des Grundstückes Nr. 89 (Ihre Punkte I.1 und I.2)

Dem Antrag kann aus folgenden Überlegungen nicht stattgegeben werden: Bei der Schutzzonendimensionierung sind die Schutzzonengrenzen basierend auf naturwissenschaftlichen Überlegungen zu bestimmen. Auf Grund dieser Überlegungen ist die von Ihnen genannte Parzelle Nr. 89 ganz oder teilweise der Schutzzone S3 zugehörig. Im Anschluss sind die Schutzzonengrenzen nach aussen an praktikable Gegebenheiten anzupassen, in der Regel sind dies Parzellengrenzen.

Die Zuordnung der Parzelle Nr. 89 zu der Schutzzone S3 ist insbesondere gerechtfertigt, weil Wasser von dieser Parzelle innerhalb jenes Teils des Zuströmbereiches der Fassung Wolfstiege versickert, welcher aufgrund der Längsausdehnung der Zone S2 der Zone S3 zugewiesen werden muss (305 m vom Rand der Zone S2). Würde die Parzelle, wie von Ihnen beantragt, aus dem Schutzzonenplan gestrichen, wäre die Schutzzone nicht mehr gesetzeskonform und könnte dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Folglich wäre eine Neukonzessionierung für die Grundwasserfassung Wolfstiege aussichtslos und die Wasserversorgung von Gelterkinden nicht mehr gewährleistet.

2. Forderung nach Realersatz oder Entschädigung (Ihre Punkte II.3 und II.4)

Auf diese Anträge kann ebenfalls nicht eingetreten werden, da die Einschränkung der Nutzung am bestehenden Standort das Ausmass einer materiellen Teilenteignung (Wertminderung < 20%) aus unserer Sicht nicht erreicht.

Allerdings kann auf die Einschränkung der Nutzung der Plätze unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass die Entwässerung den geltenden Vorgaben für den Gewässerschutzbereich Au entspricht. Dies bedeutet, dass das Platzwasser entweder gefasst und via Kanalisation abgeleitet wird oder über eine belebte Bodenschicht bzw. Filterschicht vergleichbarer Wirkung versickert wird. Ersteres setzt dichte Beläge und Einfassung mit Randbordüren voraus. Die Kosten für etwaig erforderliche Sanierungen bzw. bauliche Anpassungen sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Unter diesen Voraussetzungen werden wir den Anhang 1 im Schutzzonenreglement der Gemeinde Tecknau wie folgt anpassen:

Bisher:

Nutzung	Massnahme
Lagergebäude (mit WC)	Erlass Verbot für Verwendung, Lagerung und Umschlag wassergefährdende Stoffe
Platz	Erlass Verbot für Verwendung, Lagerung und Umschlag wassergefährdende Stoffe

Neu:

Nutzung	Massnahme
Lagergebäude (mit WC)	Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung
Platz	Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung

Die Pflicht zur regelmässigen Kontrolle der Abwasserleitungen mittels Dichtigkeitsprüfungen, wie auch die Sanierung undichter Kanäle, besteht unabhängig von der Art des Gewässerschutzbereiches. Das heisst, sie gilt auch für die gegenwärtige Lage im Gewässerschutzbereich Au. Einzig die Intervalle zwischen den Kontrollen halbieren sich von 20 auf 10 Jahre.

Die Gemeinde Gelterkinden ist bereit, die Kosten für die zusätzlichen Kontrollen an Abwasserleitungen zu übernehmen. Etwaig erforderliche Sanierungen an Abwasserleitungen hingegen sind zu Lasten des Eigentümers auszuführen.

3. Forderung nach Offenlegung sämtlicher Akten (Ihr Punkt III.5)

Auf diesen Antrag kann eingetreten werden. Die Akten können Sie auf der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Gelterkinden einsehen. Wir bitten Sie dazu, vorgängig einen Termin mit Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau, zu vereinbaren.

4. Gespräch

Gerne bieten wir Ihnen an, ein Gespräch betreffend Notwendigkeit der Massnahmen zu führen. Wir bitten Sie dazu, uns für die Koordination eines Termins die Ansprechpersonen zu nennen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Postadresse: Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Internet: www.gelterkinden.ch

Öffnungszeiten:
Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GELTERKINDEN

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin Christian Ott

Kopie z.K. an:

- Gemeinderat
- Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
- Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Gemeinderat Tecknau
- Michel Fleury, Leiter Brunnenmeisterei
- Felix Jehle, Gemeinderat

From: Jehle, Felix BUD
Sent: Friday, June 07, 2019 8:25 AM
To: 'edi.fux@goldblick.ch'; 'grafbaut@bluewin.ch'
Cc: Patrik.Wohlgemuth@pbl.ch
Subject: Schutzzone S3

Guten Morgen Markus und Stefan,
Guten Morgen Herr Fux

Ich danke Ihnen für die offenen und transparenten Gespräche betreffend der neu zu errichtenden Schutzzone S3 für das Pumpwerk Wolfstiege. Ich schreibe beiden Parteien gleichzeitig in einem Mail, da beide Parteien ähnliche Fragen gestellt haben und ich für eine transparente Information bin.

Folgende Fragen wurden an den Gesprächen gestellt, worauf ich gerne nachstehend Antwort gebe.

Fragen der Grundeigentümer Parzelle 89 GB

Fragen: Darf in der Schutzzone S3 ein Keller für gewerbliche Nutzung gebaut werden? Darf in der Schutzzone S3 ein Hochbau für gewerbliche Nutzung gebaut werden?
Antworten: In Schutzzonen S3 sind gewerbliche Nutzungen zulässig und ein Gebäude darf erstellt werden, sofern von ihnen keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht (z.B. müssen wassergefährdende Flüssigkeiten in einem Schutzbauwerk gelagert werde, auch ist die Menge von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die gelagert werden dürfen, beschränkt. Siehe im Detail dazu die GSchV, Anhang 4, Ziff. 221). In Schutzzonen S3 darf ein Gebäude bis an den höchsten Grundwasserspiegel gebaut werden. Am vorliegenden Standort wird auf Grund der Daten aus der Hauptuntersuchung zur GWSZ Wolfstiege ein mittlerer Grundwasserspiegel 5 m unter Terrain mit einer Schwankung von +/- 2 m geschätzt. Heisst: 3m kann in die Tiefe gebaut werden. Kann aufgezeigt werden, dass der effektiv höchste Grundwasserspiegel tiefer liegt, kann entsprechend tiefer gebaut werden.

Frage: Wenn das Land verkauft wird, darf der Käufer in der Schutzzone S3 ein gewerbliche Nutzung realisieren?
Antwort: Ja, die Schutzzonenvorschriften sind nicht abhängig vom Grundeigentümer.

Frage: Wurden die Leitungen auf der Parzelle 89 mit einer Kamera aufgenommen?
Antwort: Nein, weil private Leitungen im Rahmen der Analyse der Nutzungskonflikte üblicherweise nicht untersucht und die Untersuchung stattdessen als Pendenz ins Reglement aufgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Gelterkinden.

Fragen der Grundeigentümer Parzelle 87 GB

Frage: Welche Schutzvorkehrungen braucht es in Zukunft, damit eine Wartung an Fahrzeugen möglich sein kann?
Antwort: Wartungen müssen auf einem befestigten und ordentlich entwässertem Platz stattfinden.

Frage: Kann der bestehende Betrieb so in der S3 weiter betrieben werden?
Antwort: Ja, wenn Wartungen auf einem befestigten und ordentlich entwässertem Platz stattfinden und die Verwendung, Lagerung und Umschlag den Bestimmungen der Schutzzone S3 genügt.

Frage: Heute besteht eine ca. 4 Meter tiefe Abgrabung. In der Abgrabung steht die Werkstatt. Muss wegen der neuen S3 an dieser Situation etwas verändert werden? Wenn

eine Handänderung stattfindet, braucht es dann Anpassungen an den bestehenden Gebäuden?
Antwort: An der Situation muss nichts verändert werden, auch nicht, wenn eine Handänderung stattfindet. Sollte an den Gebäuden Änderungen vorgenommen werden, so würde im Rahmen der Baugesuchsverfahren überprüft, ob das neue Gebäude den Bestimmungen der Schutzzonen S3 weiterhin genügt.

Ich hoffe die Fragen genügend ausführlich beantwortet zu haben. Gelterkinden und Tecknau werden voraussichtlich Ende 2019 das Reglement und den Schutzzonenplan an der Gemeindeversammlung traktandieren.

Freundliche Grüsse
Felix Jehle
Gemeinderat Gelterkinden

Beilage: PDF vom Schutzzonenplan

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019		2
Traktanden:		
1.	Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024	3
2.	Anhang zum Personalreglement	12
3.	Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	15
4.	Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan	22
5.	Parzelle Nr. 995 - Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)	31
6.	Verschiedenes	
6.1.	Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
6.2.	Anfragen von Stimmberechtigten	
6.3.	Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 18. November 2019

Hinweis:
Zehn Tage vor der Gemeindeversammlung sind auf der Gemeindewebsite www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Budget zu Traktandum 3 *
- Schutzzonenreglement, Schutzzonenplan und Planungsbericht zu Traktandum 4

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

1. Einleitung

Die Konzession für die Grundwassernutzung in der Fassung Wolfstiege ist per 31. Dezember 2017 ausgelaufen. Konzessionsgeber ist der Kanton Basel-Landschaft. Die Erneuerung der Konzession wird seitens Kanton nur erteilt, wenn die Schutzzonen nach geltendem Recht korrekt ausgeschieden und festgelegt sind. Ohne Konzession kann die Grundwassernutzung weiter betrieben werden. Allerdings steht die Wasserqualität unter erhöhter Aufmerksamkeit und bei Problemen kann der Kanton die Wassernutzung verbieten. Das Projekt Grundwasserschutzzonen Wolfstiege hat bereits eine lange Geschichte, nachstehend die wichtigsten Stationen:

2012: Die Gemeinde erteilte der Holinger AG den Auftrag, ein Konzept für alle Schutzzonen zu erarbeiten. Der am 10. April 2013 eingereichte Bericht priorisiert die Überprüfung der Schutzzonen entsprechend ihrer Dringlichkeiten. An erster Stelle stand die Überprüfung der Schutzzonen Wolfstiege, da eine neue Konzession seitens Kanton nur erteilt wird, wenn die Schutzzonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschieden sind.

2013: Da das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau in unmittelbarer Nähe zum Pumpwerk Wolfstiege liegt, wurde Tecknau seitens Gelterkinden angefragt, ob sie an einer gemeinsamen Überprüfung interessiert seien. Tecknau hatte daraufhin Holinger AG ebenfalls mit den Arbeiten beauftragt.

2015: In beiden Gemeinden wurde die Hauptuntersuchung für die beiden Grundwasserfassungen durchgeführt und abgeschlossen. Die Berichte Gelterkinden und Tecknau wurden vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) geprüft und den beiden Gemeinden wurde mitgeteilt, wie die Aussichten für die Konzessionserneuerung stehen. Für Gelterkinden ist die Ausgangslage sehr gut, hingegen für das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau eher schwierig, da die Schutzzonen S2 und S3 grossmehrheitlich im überbauten Gebiet zu liegen kommen werden. Für das Pumpwerk Wolfstiege muss von Gesetzes wegen nebst den Schutzzonen S1 und S2 neu eine Schutzzone S3 ausgeschieden werden, welche nahezu vollständig auf Tecknauer Boden zu liegen kommt. Die Schutzzone S1 liegt vollständig und die Schutzzone S2 grossmehrheitlich auf Gelterkinder Boden.

2016: Alle betroffenen Grundeigentümerschaften wurden an einer Veranstaltung vom 18. Oktober 2016 über diese neuen Schutzzonen informiert. An dieser Informationsveranstaltung war zu spüren, dass seitens Tecknau nicht nur Begeisterung herrschte. Dies insbesondere daher, weil Tecknau für die Schutzzonenausscheidung für ihr Pumpwerk Ebenacker (Konzession läuft 2025 aus) eine eher schwierige Ausgangslage hat.

2017: Für das Pumpwerk Wolfstiege wurden als nächster Schritt eine Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung sowie die Definition allfällig notwendiger Massnahmen durchgeführt. Mit der Gefährdungsabschätzung wurden auch neue Schutzzonenreglemente und die dazugehörigen Schutzzonenpläne für Gelterkinden und Tecknau erarbeitet.

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

2. Neue Schutzzonen Grundwasserfassung Wolfstiege

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege (56.A.4), bestehend aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzonen (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3) anstelle der bisherigen Zonen I, IIA und IIB.

Die Schutzzone S1 soll vom äussersten Rand eines Fassungselementes gemessen mindestens 10 Meter weit reichen. Aus praktischen Gründen wird eine gemeinsame rechteckige Fläche über alle einzelnen Fassungsstränge festgelegt. Diese deckt alle kreisrunden Flächen mit einem Durchmesser von 20 Metern um die Einzel-Fassungen sowie den Brunnenschacht ab. Die geltende Schutzzone I (Fassungsbereich) ist aufzuheben und durch die vorgeschlagene Zone S1 zu ersetzen. Die Zone S1 liegt im Banne von Gelterkinden.

Die äussere Grenze der Schutzzone S2 entspricht der Dauer der Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung von mindestens 10 Tagen. Die Entfernung zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 muss in Zuströmrichtung mindestens 100 Meter betragen. Die bestehende Schutzzone II kann im Abstrom des Pumpwerks deutlich verkleinert werden. Seitlich und in Zuströmrichtung ist sie jedoch zu erweitern. Die Zone S2 liegt mehrheitlich im Banne von Gelterkinden und zu einem kleinen Teil auf Tecknauer Boden.

Die Begrenzung der sich im Zustrom an die Schutzzone S2 anschliessenden Schutzzone S3 folgt der Vorgabe, dass der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S2 und S3 in Zuströmrichtung mindestens gleich dem Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 sein muss. Die Zone S3 liegt mehrheitlich im Banne von Tecknau und zu einem kleinen Teil auf Gelterkinder Boden.

3. Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung ergab, dass „das Schutzzonendossier fast vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen genügt und nur wenige Detailabklärungen zur Vervollständigung notwendig sind.

4. Öffentliche Mitwirkung

Der Planungsbericht vom 30. August 2018, der Schlussbericht „Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)“ und das Schutzzonenreglement mit den zugehörigen Plänen wurden im Herbst 2018 zur Mitwirkung in Gelterkinden und Tecknau aufgelegt. Drei Mitwirkungen sind eingegangen. Die drei Mitwirkungen wurden schriftlich beantwortet. Mit zwei Mitwirkenden wurde zusätzlich die Situation im Gespräch erörtert und die getroffenen Anpassungen im Schutzzonenreglement begründet.

5. Kosten und Fristen

Die Gefährdungsabschätzung hat ergeben, dass Massnahmen in den neu auszuscheidenden Schutzzonen notwendig sind. Die Kosten dieser Massnahmen belaufen sich auf Total

CHF 760‘000 (Kostenschätzung). Die meisten dieser Massnahmen (CHF 735‘000) müssen innert fünf Jahren umgesetzt werden, die restlichen Massnahmen innert einem Jahr nach Genehmigung durch den Regierungsrat. Davon gehen CHF 585‘000 zu Lasten kantonaler Einrichtungen und müssen vom Kanton bezahlt werden (der Kanton ist informiert). Rund CHF 175‘000 wird die Gemeinde Gelterkinden finanzieren müssen.

Kanton: Sanierung Strassenentwässerung, Mischwasserleitung und Drainage.
Gemeinde: Anbringen von Signalisationen, Sanierung von Drainage, Untersuchung Abwasserleitung und Sanierung eingedolter Bach.

6. Anträge

6.1 Zustimmung zum Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden.

6.2 Zustimmung zum Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4).

Anhang 1 (auf Seite 25ff): Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden (zur Orientierung)
Anhang 2 (auf Seite 30): Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4) (zur Orientierung)
Separate Beilage: Planungsbericht

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

ANHANG 1

Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 1'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4), welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gelterkinden dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone) [1].

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes[2].

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

[1] Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren[3].

[2] Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

[3] Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für eine Ablehnung der Bewilligung dar. Es wird zudem auf § 23 und § 30 WBauG verwiesen.

---

[1] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

[2] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

[3] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Art. 5 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

[2] Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

[3] Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

[4] Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, hat der Inhaber der Grundwasserfassung (namentlich die Wasserversorgung Gelterkinden) aufzukommen[4].

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es dem Inhaber der Grundwasserfassung (namentlich die Wasserversorgung Gelterkinden) für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.[5]

Art. 8 Schlussbestimmungen

[1] Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

---

[4] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

[5] Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand am 18. Okt. 2019 (orientierend)
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Anhang 1: Nutzungskonflikte und Massnahmen, Stand am 18. Okt. 2019 (orientierend)

Anl.-Nr. (gem. Konfliktplan)	Parzellen-Nr.	Nutzung	Massnahme	Frist
1.1	52	Transformator	(keine)	
2.1	49	Flurweg, forstlich	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Wasserversorgung und Forstwirtschaft	1 Jahr
3.1	1917, 3207	Strasse	(keine)	
6.1		Strassenentwässerung	Sanierung gemäss VSA Richtlinie	Umsetzung in Verbindung mit der nächsten planmässigen Werterhaltungsmassnahme
4.1	1920	Bahngleise in Dammlage	Fassung und Ableitung des Gleisabwassers	wird im Zuge der geplanten Fahrbahnerneuerung umgesetzt
4.2		Funkmasten mit Sendeanlage	(keine)	
5.1	1917, 1915, 1920, 3208, 1914, 1913, 316, 315	kantonale Mischwasserleitung	Sanierung gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
5.2		Forststrasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Land- und Forstwirtschaft	1 Jahr
10.1	310	Strasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstwirtschaft und Anstösser	1 Jahr
11.1	1919, 3207	Drainage	Sanierung Vollrohr gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
11.2		Drainage	Sanierung Vollrohr gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
12.1	310, 3207, 1920, 1915, 1914, 1913	eingedolter Bach (Chuenibächli)	Offenlegung soweit möglich, ansonsten Sanierung gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
13.1	1986	Forststrasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Wasserversorgung und Forstwirtschaft	1 Jahr
13.2		Forststrasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstwirtschaft	1 Jahr
-	52	Grundwasser-Messstellen 56.C.16, C.14 und C.13	Ersatz best. Schachtdeckel durch dichtschliessende, verschraubte Schachtdeckel	1 Jahr

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft" (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

ANHANG 2

Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4)

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung. Der zu beschliessende Plan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

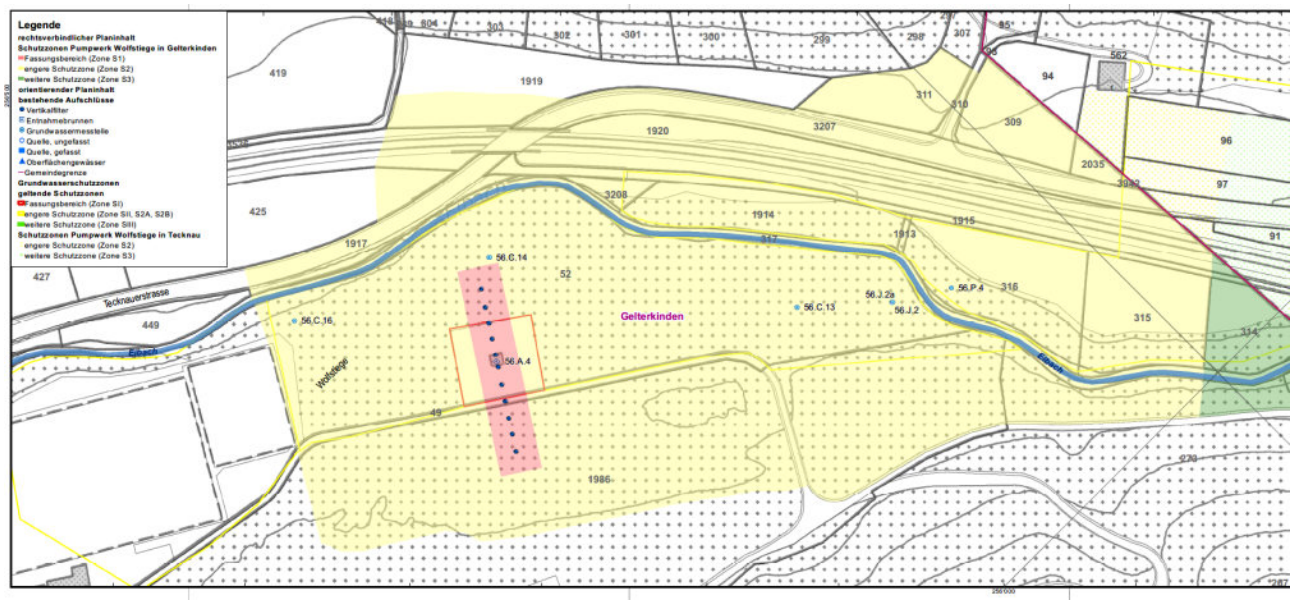

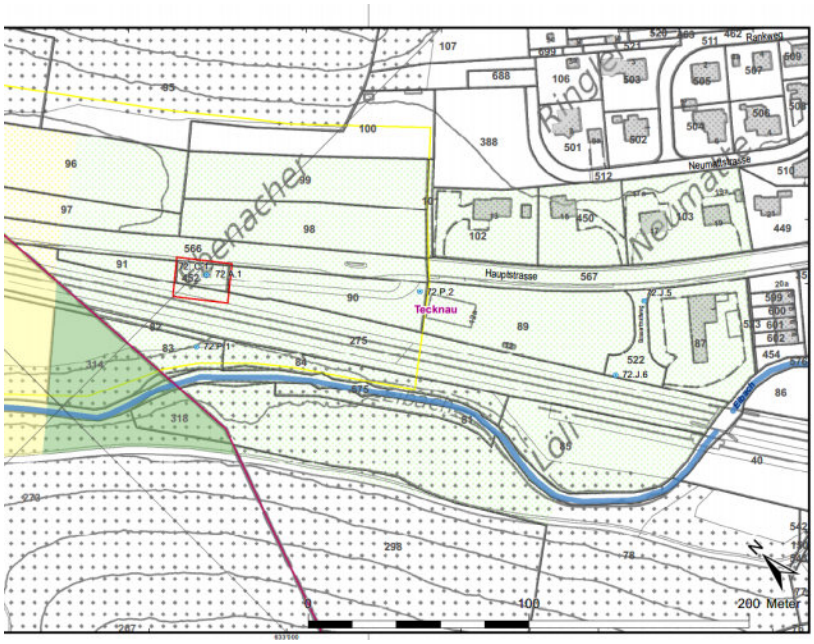

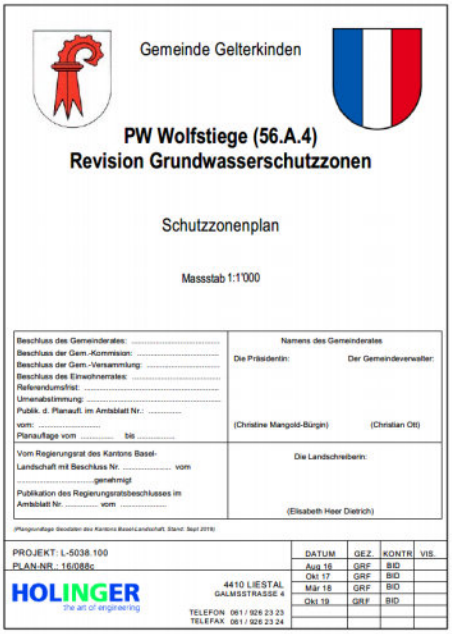

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 wird genehmigt.

Traktandum 1:
Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

Kein Beschluss.

Traktandum 2:
Anhang zum Personalreglement

://: Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024.

Traktandum 3:
Budget 2020 (inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente)

://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe. Die Kapitalsteuer bei juristischen Personen beträgt gemäss kantonaler Vorgabe 0.55 ‰.

://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2020 von 3‘950 % (inkl. zusätzlich 20 % für die Brunnenmeisterei).

://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020.

Traktandum 4:
Grundwasserfassung Wolfstiege – Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

://: Zustimmung zum Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden.

://: Zustimmung zum Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4).

Traktandum 5:
Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)

://: Unter der Voraussetzung, dass eine nachgewiesene Mindestfinanzierung von 80% der Projektkosten von Total CHF 5.2 Mio. erreicht ist, werden dem Gemeinderat die Kompetenzen erteilt,

a) die Liegenschaft Parzelle Nr. 995 (1'119 m^2) zum Kaufpreis von CHF 1'850'000 zu erwerben;
b) der Stiftung Kulturzentrum Marabu die auf der Parzelle Nr. 995 stehenden Bauten und Anlagen zu einem Kaufpreis von CHF 1.00 abzutreten;
c) die Parzelle Nr. 995 an die Stiftung Kulturzentrum Marabu im Baurecht abzugeben.

Referendum
Gemäss § 48 und § 49 des Gemeindegesetzes (SGS 180) bestehen folgende Referendumsmöglichkeiten:

Dem fakultativen Referendum unterstehen folgende Beschlüsse:
- Traktandum 2
- Traktandum 3 (Teilbeschlüsse Gebühren, Beiträge, Abgabe, Gesamtstellenprozente)
- Traktandum 4
- Traktandum 5

Ein entsprechendes Begehren ist von mindestens 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Beschlussfassung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Keine Referendumsmöglichkeiten bestehen bei folgenden Beschlüssen:
- Protokoll
- Traktandum 1
- Traktandum 3 (Teilbeschlüsse Steuersätze, Budget)

Gelterkinden, 11. Dezember 2019

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

2. GEMEINDEVERSAMMLUNG 2019
****

Dienstag, 03. Dezember 2019 im Gemeindesaal

Traktandum 4
Schutzzonenreglement Wolfstiege

Departementschef Patrik Wohlgemuth führt in das Geschäft ein.
Um Grundwasserpumpwerke müssen Gemeinden seit Neustem relative grosse Schutzzonen errichten, damit der Kanton Konzessionen für das Fördern von Trinkwasser erteilt. Die Konzession des Gelterkinder Pumpwerkes Wolfstiege sei im letzten Jahr ausgelaufen und müsse dringend erneuert werden. Deshalb werden die neuen Schutzzonen festgelegt. Diese Schutzzonen sind in drei Gebiete mit unterschiedlich strengen Vorschriften unterteilt. Die äusserste Schutzzone (3), mit den am wenigsten strengen Vorschriften, ragt bis ins Baugebiet der Gemeinde Tecknau. Deshalb müsse Tecknau auch ein Schutzzonenreglement erlassen, obwohl es um ein Pumpwerk auf Gelterkinder Boden handelt.
Im Moment seien wir am Realisieren einer Verbindungsleitung zur Wasserversorgung Gelterkinden. Damit wir dort in Zukunft auch Wasser beziehen können, sei es unbedingt notwendig, dass wir dieses Reglement genehmigen (und der Kanton dem Pumpwerk die Konzession wieder erteilt.)
Auf Grund der Ausdehnung der Schutzzone Wolfstiege, sehe man, wie gross solche Schutzzonen seien. Für unser Pumpwerk würde das bedeuten, dass praktisch das ganze Dorf in der Schutzzone liegen würde. Da ein grosser Teil auch in der strengeren Schutzzone 1 und 2 liegen würde, ist es wohl kaum realistisch, die für das Pumpwerk Ebenacker nötigen Schutzzonen auszuscheiden. Eine neue Konzession wird der Kanton also kaum mehr erteilen. Bis heute erlaube der Kanton aber die Wasserentnahme auch ohne Schutzzonen, wenn die Qualität des Wassers immer einwandfrei ist. Bisher war dies bei uns der Fall.
Arnold Grieder fragt, ob uns die Gemeinde Gelterkinden das Wasser zu einem Vorzugszins liefern wird, wenn wir dem Schutzzonenreglement zustimmen.
Gemeinderat Patrik Wohlgemuth erklärt, dass über den Abnahmepreis bisher nicht gesprochen wurde.
Kurt Keusen fragt, ob es nicht ein Problem sei, dass die SBB-Stammlinie durch die Schutzzonen führe.
Patrik Wohlgemuth erklärt, dass für die SBB spezielle Regelungen gelten. Allerdings haben die SBB die Stammlinie kürzlich saniert und z.B. Sickerleitungen erstellt.
Amos Schneider fragt, was passiert, wenn wir das Reglement ablehnen.
Wasserchef Patrik Wohlgemuth erklärt, dass im dümmsten Fall die Gemeinde Gelterkinden für die Wolfstiege keine Konzession mehr bekommt und dann das Pumpwerk stilllegen muss. Allenfalls könnten wir dann im Notfall von Gelterkinden auch kein Wasser beziehen. Das wäre also ganz sicher ein Eigengoal.

Nach dem keine weiteren Wortbegehren mehr vorliegen, kann über das Schutzzonenreglement Wolfstiege abgestimmt werden.

://: Einstimmig wird das vorliegende Schutzzonenreglement Wolfstiege genehmigt.

Für den richtigen Protokollauszug: Gemeindeverwaltung Tecknau, sig. Christoph Buser